

Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
zu den Jahresberichten 2008 und 2009 der
Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen

INHALTSVERZEICHNIS

I Einleitung	Seite
Allgemeine Bemerkungen	2
II Entwicklung des Beschwerdeaufkommens	
Gesamtaufkommen	3
Inhaltliche Beurteilung	3
III Setzung von Maßnahmen in konkreten Beschwerdefällen (Vorwort)	
ad Jahresbericht 2008	
Beschimpfungen/unangebrachte Ausdrucksweisen	5
Schikanen	6
Bauliche und hygienische Mängel	6
Unzureichende militärärztliche Betreuung	7
Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen	8
Mangelnde Fürsorge	8
Abgeltung von Mehrdienstleistungen	10
Organisatorische Mängel	10
Fehler bei Beschwerde- und Disziplinarverfahren	13
Nichtbeachtung von Vorschriften	13
Amtswegige Prüfungen	
Medienberichterstattung über Vorfälle zwischen Grundwehrdienern in einer Kaserne	15
Beschimpfungen sowie schikanöse Nachausbildung	17
Schikanöse Ausbildungsmethoden als Reaktion auf Drogenmissbrauch	18
Tödlicher Verkehrsunfall mit einem Schützenpanzer	20
Verkehrsunfall auf Grund rücksichtslosen Fahrverhaltens	21
Fehlende geschlechtsspezifische Benutzungsregelungen für Nasszellenbereiche in einem Unterkunftsgebäude	21
Unzeitgemäße Unterkünfte für Soldatinnen und Soldaten	22
ad Jahresbericht 2009	
Unangebrachte Ausdrucksweisen	23
Schikanen	24
Unzureichende militärärztliche Betreuung	25
Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	26
Mangelnde Fürsorge	26
Organisatorische Mängel	28
Amtswegige Prüfungen	
Verwendung von Nebelhandgranaten in der Nähe einer Autobahn	29
Fehlverhalten im Rahmen der Ausbildung	31
Unzulässiges Verhalten im Auslandseinsatz	32
Missstände während der Ausbildung von künftigen Führungskräften	33
Schussunfall im Auslandseinsatz	33



MAG. NORBERT DARABOS
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91147/3-PMVD/2010

15. September 2010

An die
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1011 WIEN

Gemäß § 4 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, beehre ich mich, zu den von der beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) eingerichteten Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten (Parlamentarischen Bundesheerkommision für Beschwerdewesen – PBHK) verfassten Jahresberichten für die Berichtsjahre 2008 und 2009 Stellung zu beziehen:

I. EINLEITUNG

Allgemeine Bemerkungen:

In den Kalenderjahren 2008 und 2009 hat das Österreichische Bundesheer – wie selten zuvor – im Rahmen verschiedenster Einsätze sowohl im In- als auch im Ausland seine Bereitschaft und Fähigkeit, unverzichtbare Schutz- und Hilfeleistungen zu erbringen, unter Beweis gestellt. Sowohl bei Naturkatastrophen im Inland (so wurden anlässlich des Hochwassereinsatzes 2009 insgesamt 2.150 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt, die insgesamt 326.000 Arbeitsstunden erbrachten), als auch beim „Assistenzeinsatz Neu“ und selbstverständlich bei humanitären Hilfeinsätzen im Ausland, wie insbesondere im TSCHAD, konnten die militärischen Verbände ihre Leistungsfähigkeit eindrucksvoll beweisen. Trotz dieser umfassenden Herausforderungen wurden die gestellten Anforderungen in höchst professioneller Weise gemeistert und es konnten aus vereinzelt Fehlern bzw. Unglücksfällen die notwendigen Lehren und Konsequenzen gezogen werden. Nicht zuletzt tragen intensive Bemühungen der letzten Jahre im Zusammenhang mit der Ausbildung von Kaderangehörigen bzw. Kommandanten aller Ebenen sowie weitreichende Schulungen zur erhöhten Professionalität bei der jeweiligen Auftragserfüllung bei. So gesehen ist dieser Umstand mitverantwortlich für den Rückgang des Beschwerdeaufkommens. Ungeachtet dessen wird die Erhöhung des Ausbildungsstandards permanent fortgesetzt.

Einen der Schwerpunkte der Medienberichte zu den Jahresberichten stellten bauliche und hygienische Mängel der Infrastruktur des Österreichischen Bundesheeres bzw. des infrastrukturellen Arbeitsumfeldes der Bediensteten dar.

Im **Jahr 2008** wurden Baubudgetmittel von insgesamt rund € 124.820.000,- investiert, wobei im Wesentlichen ca. € 9.887.400,- für die Sanierung von **Unterkünften** aufgewendet wurden (ca. € 63,7 Mio. wurden allein für die Errichtung der Infrastruktur am Fliegerhorst Hinterstoisser aufgewendet).

Im **Jahr 2009** wurden Baubudgetmittel von insgesamt rund € 58.740.000,- investiert. Für die Sanierung von **Unterkünften** wurden dabei ca. € 4.434.870,- aufgewendet, wobei ein wesentlicher, für Unterkunftssanierung vorgesehener Teil aus den verschiedensten Gründen nicht umgesetzt werden konnte, aber als Rücklage 2009 dem Baubudget für 2010 wieder zur Verfügung steht.

II. ENTWICKLUNG DES BESCHWERDEAUFKOMMENS

Gesamtaufkommen

Die PBHK führt die eingebrachten, außerordentlichen Beschwerden sowie die amtswegigen Prüfungen in der Regel in monatlichen Sitzungen gem. § 4 Abs. 4 WG 2001 einer Beschlussfassung zu. Die dabei beschlossenen Empfehlungen werden anhand von Tagesordnungen dem BMLVS zur Erledigung der Beschwerden übermittelt.

Eine Auswertung bzw. Analyse der Beschwerden kann daher nur auf Basis der dem BMLVS übermittelten Unterlagen/Empfehlungen erfolgen. Um eine aussagekräftige Auswertung zu erhalten, muss zunächst festgestellt werden, wie viele Beschwerdeführer eine Beschwerde eingebracht haben und – bezogen auf den Beschwerdeinhalt – wie viele Beschwerdeführer über denselben Grund (Sammelbeschwerden) oder über unterschiedliche Gründe Beschwerde führten.

Diese Auswertung hat den Zweck, eine Differenzierung nach der Anzahl der Beschwerdeführer (Beschwerdeverfahren) und der tatsächlichen Anzahl an Beschwerdefällen (Anlässe für Erhebungen) zu treffen.

Darüber hinaus ist im Zuge der Auswertung festzustellen, wie vielen dieser Beschwerdefälle bzw. wie vielen Beschwerdeführern Berechtigung oder Nichtberechtigung zuerkannt worden ist; ebenfalls ist festzustellen, wie viele dieser Beschwerdefälle zurückzuweisen waren (wegen Unzuständigkeit bzw. mangelnder Beschwerdelegitimation).

Differenzen in den absoluten Zahlen ergeben sich auf Grund der unterschiedlichen Zählweise.

Inhaltliche Beurteilung der vom BMLVS erledigten ao. Beschwerden

Im Zeitraum **1.1.2008 bis 31.12.2008** wurden durch das BMLVS **208 Beschwerden** bei einer Gesamtzahl von **520 Beschwerdeführerinnen** und **Beschwerdeführern** einer **Erledigung** (gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer - ADV) zugeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Gesamtanzahl auch Erledigungen von ao. Beschwerden aus den Jahren 2006 und 2007 umfasst.

2008	Berechtigung	keine Berechtigung	teilweise Berechtigung*	Zurückweisung
Fälle 208	33,6%	32,6%	17,7%	16,1%
BF 520	54,4%	13,2%	24,0%	8,4%

* Eine *teilweise Berechtigung* liegt bei jenen Beschwerden vor, bei denen über mehrere Beschwerdepunkte abzusprechen war (z.B.: Beinhaltete ein Beschwerdevorbringen das Fehlverhalten eines Vorgesetzten und mangelhafte Verpflegung, wobei bei den diesbezüglicher Erhebungen das Fehlverhalten verifiziert werden konnte [= Berechtigung], jedoch kein Verpflegungsmangel vorgelegen war [=keine Berechtigung], ergibt sich in der Auswertung eine *teilweise Berechtigung*).

Es lagen im Jahr 2008 insgesamt **339** Beschwerdegründe vor.

Darüber hinaus wurden im o.a. Zeitraum **16 Empfehlungen** zu amtswegigen Prüfungen durch die PBHK an das BMLVS übermittelt und erledigt.

Im Zeitraum **1.1.2009 bis 31.12.2009** wurden durch das BMLVS **164 Beschwerden** bei einer Gesamtzahl von **233 Beschwerdeführerinnen** und **Beschwerdeführern** einer **Erledigung** (gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer - ADV) zugeführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Gesamtanzahl auch Erledigungen von ao. Beschwerden aus den Jahren 2007 und 2008 umfasst.

2009	Berechtigung	keine Berechtigung	teilweise Berechtigung	Zurückweisung
Fälle 164	24,4%	42,1%	9,8%	23,7%
BF 233	26,5%	33,8%	16,7%	23,1%

Es lagen im Jahr 2009 insgesamt **272** Beschwerdegründe vor.

Darüber hinaus wurden im o.a. Zeitraum **10 Empfehlungen** zu amtswegigen Prüfungen durch die PBHK an das BMLVS übermittelt und erledigt.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Zahlen den durch die PBHK an das BMLVS übermittelten Unterlagen/Tagesordnungen entsprechen.

III. Setzung von Maßnahmen in konkreten Beschwerdefällen

Vorwort:

Die in den Jahresberichten angeführten Beschwerdefälle wurden jeweils einer intensiven Überprüfung zugeführt, wobei selbstverständlich die als erforderlich erachteten Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht entweder bereits im Erhebungsstadium oder im Rahmen einer umfassenden Aufarbeitung gesetzt wurden. Die Palette dieser – anlassbezogenen – Maßnahmen reicht von einer aufklärenden Information über personalrechtliche Veranlassungen bis hin zur disziplinären Ahndung. Erfreulicherweise war es nur in wenigen Fällen erforderlich, bei einem festgestellten groben Missstand strafrechtliche Konsequenzen zu setzen. Unabhängig davon ist zu bemerken, dass vereinzelte Beschwerdevorbringen – obzwar durchaus berechtigt – außerhalb der Zuständigkeit meines Ressorts lagen und deshalb keiner unmittelbaren Lösung zugeführt werden konnten.

Zum besseren Verständnis wird der jeweiligen Maßnahmensetzung der bezugshabende Anlassfall im Wortlaut der Jahresberichte der PBHK in *kursiver Schrift* vorangesetzt.

ad Jahresbericht 2008

Beispiele für Beschwerdefälle

1. Beschimpfungen/unangebrachte Ausdrucksweisen:

Ein Kompaniekommandant im Auslandseinsatz bezeichnete die Angehörigen seiner Kompanie gegenüber dritten Personen als „Trottel und Idioten“. (GZ 10/015-PBK/08)

Unabhängig davon, dass die Verwendung der beschwerderelevanten diskriminierenden Äußerungen nicht eindeutig verifiziert werden konnte, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs das Beschwerdevorbringen niederschriftlich zurückzog.

Im Rahmen des Assistenzeinsatzes/Schengen tätigte ein Unteroffizier als Reaktion auf Adjustierungsmängel Aussagen wie „Scheiß Miliz“, „Scheiß Zugtrupp“. Ein Soldat, der aufgrund von Übelkeit den Truppenarzt aufsuchen sollte, wurde mit den Worten, „Verschwind raus, bevorst ma was anspeibst!“ aus dem Zugsegefechtsstand verwiesen. (GZ 10/117-PBK/08)

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinär bestraft.

Der eingeteilte Zugskommandant bezeichnete Rekruten als „Gummihunde“, „Klosettbienchen“, „zu blöd“ bzw. „zu dumm“ und stellte deren Lernfähigkeit durch das Herausstreichen der höheren Lernfähigkeit von Regenwürmern in Frage. (GZ 10/171-PBK/08)

Das beschwerderelevante Verhalten des Zugskommandanten wurde disziplinär geahndet.

Um Druck aufzubauen, verwendete ein Ausbilder Aussagen wie „Falls irgendwer einen Fehler macht, prügeln ich ihn außi, die Sau, und spuck ihn an!“. (GZ 10/450-PBK/08)

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinär bestraft.

2. Schikanen:

Ein Rekrut hatte seine Feldflasche entgegen der vorliegenden Befehlslage nicht mit Wasser, sondern mit Tee gefüllt. Als Reaktion befahl der Gruppenkommandant zwecks Durchführung einer Sanitätsübungseinlage, eine fiktive Wunde am Hals des Rekruten mit dem vorhandenen Flascheninhalt auszuwaschen. Das Hemd des Rekruten wurde dabei durchnässt, und auch der Oberkörper des Soldaten war in der Folge völlig nass. Die Übung fand im Freien und bei Minusgraden statt. (GZ 10/007-PBK/08)

Der beschwerdebezogene Gruppenkommandant wurde disziplinar bestraft. Darüber hinaus ist dem Versetzungswunsch des Beschwerdeführers nachgekommen worden.

Die nachstehenden drei Sachverhalte beziehen sich auf einen Beschwerdefall:

- *Um die „Merkfähigkeit“ von Rekruten zu erhöhen bzw. als „Gedächtnisstütze“ befahl ein Gruppenkommandant selbst bei Kleinigkeiten häufig, Liegestütz durchzuführen. (GZ 10/450-PBK/08)*
- *Aus Ärger über einen Ausbildungsfehler trat ein Zugsführer gegen eine am Boden stehende, voll gefüllte Feldflasche, die schmerzhaft an das Schienbein eines Rekruten prallte. (GZ 10/450-PBK/08)*
- *Um einen Rekruten im Rahmen der Basisausbildung auf seine Verpflichtung zur Abnahme eines um den Hals getragenen Lederbandes hinzuweisen, hielt ihm der Gruppenkommandant ein nicht geöffnetes Klappmesser an den Hals. (GZ 10/450-PBK/08)*

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinar bestraft.

3. Bauliche und hygienische Mängel:

Stark abgenutzte und zum Teil desolate Sanitäreinrichtungen bzw. Nassräume führten in Verbindung mit zu geringer Anzahl von Duschen und zu wenig warmem Wasser dazu, dass die betroffenen Soldaten die notwendige Körperpflege nur mangelhaft durchführen konnten. (GZ 10/171-PBK/08)

Die Sanitäreinrichtungen wurden einer Sanierung unterzogen; darüber hinaus wurde das Projekt in das Bauprogramm aufgenommen.

Im Rahmen einer Überprüfung vor Ort wurde festgestellt, dass Bedienstete gemeinsam einen mit Tischen und Ablageflächen vollgestopften kleinen Kanzleiraum zur Verfügung haben bzw. die Arbeitsbereiche/-plätze in Kanzleiräumen nur in äußerst engen Durchgangsbereichen erreichen bzw. verlassen können. Als IKT-Lehrsaal steht lediglich ein fensterloser Raum mit ca. 1,5 m² zur Verfügung. Für circa 30 Soldaten ist nur 1 Duschkabine vorhanden, die sich in der Mitte eines Dusch- und Waschraumes befindet, der mit Spinden für Kadersoldaten befüllt ist und gleichzeitig als Lagermöglichkeit für Putzmittel des Reinigungspersonals dient. (GZ 10/382-PBK/08)

Umfang und Intensität des Sanierungsbedarfs wurden eingehenden überprüft. Die Realisierung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Situation.

Wegen Nichteinhaltung von versprochenen Sanierungszusagen an einem Objekt müssen Mitarbeiter weiterhin unter äußerst schwierigen Arbeitsbedingungen – große Kälte im Winter und große Hitze im Sommer, nicht isolierte Fenster, mangelhafte Elektroinstallationen, Wassereintritt bei Regen – ihrer Tätigkeit nachkommen. (GZ 10/401-PBK/08)

Im Hinblick auf die geplante Gesamtsanierung des Objekts wurde von kleineren Teil-sanierungen wegen Unzweckmäßigkeit Abstand genommen. Der Zeitpunkt einer Gesamt-sanierung ist von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel abhängig.

4. Unzureichende militärärztliche Behandlung:

Bei einem Rekruten wurde die erforderliche Kontrolle der Schilddrüsenhormone nicht durchgeführt und die Versorgung mit dem täglich notwendigen Medikament nicht sichergestellt. (GZ 10/004-PBK/08)

Der beschwerdebezogene Heeresvertragsarzt wurde hinsichtlich seines beschwerderelevanten Verhaltens belehrt. Zusätzlich wurde angeordnet, dass geplante Kontrolluntersuchungen in einem Kalender evident zu halten sind und bei Nichteinhaltung von Kontrolluntersuchungen durch Patienten diese auf die vergessenen Untersuchungen hingewiesen bzw. im Bedarfsfall vorgeladen (befohlen) werden.

Sollte die Beschaffung von Medikamenten auf dem üblichen Versorgungsweg innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht möglich sein, ist die Ausstellung eines Heeresrezeptes zu veranlassen. Die Ausstellung und die Gründe hierfür sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Ein Rekrut wurde vorübergehend und vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, ohne dass ausreichende Gründe dafür gegeben waren. (GZ 10/377-PBK/08)

Zum ggstdl. Beschwerdefall ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer lediglich die Hälfte seiner Grundwehrdienstzeit für Ausbildungsvorhaben zur Verfügung stand; während der restlichen Zeit befand er sich wegen diverser gesundheitlicher Probleme in medizinischer Behandlung. Empfohlene Therapien zur Verbesserung seiner gesundheitlichen Situation wurden von ihm abgelehnt.

Auf Grund der vorliegenden übereinstimmenden militärärztlichen Befundungen und auch eingeholter Fachstellungnahmen war eine gesetzes- und vorschriftenkonforme Ausbildung des Beschwerdeführers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weder möglich noch kurzfristig erwartbar, weshalb eine vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst die einzige gangbare Möglichkeit darstellte.

Insbesondere konnte im Rahmen der Erhebungen auf Grund der divergierenden Aussagen des Beschwerdeführers und der Beschwerdebezogenen nicht geklärt werden, ob und welche Angaben betreffend allfällige Vorerkrankungen/Verletzungen tatsächlich getätigt worden sind.

Anmerkung:

Zur vorzeitigen Entlassung wegen Dienstunfähigkeit aus dem Präsenzdienst ist grundsätzlich anzuführen, dass diese Entscheidung für jeden Soldaten ein einschneidendes Ereignis (insbesondere in Bezug auf die individuelle Lebensplanung) darstellt. Sowohl der Gesetz-

geber (vgl. § 30 WG 2001) als auch mein Ressort (vgl. VBl. I Nr. 58/2007) sehen deshalb umfassende und weitreichende Regelungen vor, die erfüllt sein müssen, bevor eine derartige Entscheidung getroffen wird. Sollten dennoch Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung bestehen, sieht die Rechtsordnung vor, dass der Betroffene bei dem für ihn zuständigen Militärkommando im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens einen entsprechenden Feststellungsbescheid begehren kann. Darüber hinaus steht noch die Möglichkeit, sich an die Gerichtshöfe des Öffentlichen Rechts zu wenden, offen.

Eine Heeresvertragsärztin kündigte gegenüber einem Gefreiten während der Behandlung seines eingewachsenen Zehennagels an, er werde bei längerer Heilungsdauer wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig entlassen. Aus diesem Grund verschwieg der Gefreite seine starken Schmerzen, was zur Folge hatte, dass er erst nach 5 Monaten operiert wurde.

Die beschwerdebezogene Heeresvertragsärztin wurde eindringlich darauf hingewiesen, die Thematik der vorzeitigen Entlassungen aus dem Präsenzdienst aus gesundheitlichen Gründen in besonders sensibler Weise mit den Patienten zu erörtern.

5. Nichteinhaltung militärärztlicher Einschränkungen bzw. Befreiungen:

Ein Unteroffizier teilte einen Rekruten ohne ausreichende Berücksichtigung einer vorliegenden militärärztlichen Einschränkung als Außenposten im Rahmen der Grenzraumüberwachung ein. (GZ 10/620-PBK/07)

Zu berücksichtigen ist, dass die militärärztliche Einschränkung „Befreiung vom Stehen“ nur eine „Befreiung vom Stehen in der Einteilung“ umfasst und somit eine Einteilung zum Dienst als „Posten“ per definitionem nicht ausgeschlossen ist.

Vier Rekruten erhielten vom Truppenarzt aufgrund von Schlafstörungen militärmedizinische Einschränkungen. Der Zugskommandant drohte den Rekruten den Entzug der Heimschläferbewilligung an, wenn es nicht bald zu einer „Gesundung“ kommen sollte. (GZ 10/013-PBK/08)

Der Beschwerdebezogene wurde im Hinblick auf die missverständlichen Äußerungen über die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften belehrt.

6. Mangelnde Fürsorge:

Im Zuge einer Übung wurden Soldaten bei winterlichen Außentemperaturen in unbeheizten Waggons der ÖBB transportiert. (GZ 10/640-PBK/07)

Unabhängig von „Sofortmaßnahmen“ (Inanspruchnahme der durch die ÖBB in Aussicht gestellten Kulanzleistung, Belehrung der Truppe – insbesondere der eingeteilten Transportkommandanten –, Belehrung und Sensibilisierung des Kf-Fachpersonals) wurden auch die verantwortlichen Stellen der ÖBB sowohl über die Beschwerde, als auch über den Inhalt der Empfehlung in Kenntnis gesetzt. Dies insbesondere in der Erwartung, dass durch interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung eine weitere Optimierung der Leistungserbringung bei Eisenbahntransporten und eine Hintanhaltung von Unzulänglichkeiten bei der Transportraumbeistellung erreicht werden kann.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass derartige Vorkommnisse nicht im Verantwortungsbereich des BMLVS liegen und daher auch keinen Mangel oder Übelstand im militärischen Dienstbereich darstellen.

Obwohl ein Kompaniekommandant bereits am 28. November 2007 über die Befreiung eines Gefreiten von der Leistung zum Ausbildungsdienst Kenntnis hatte, informierte er ihn erst am 30. November 2007. Der Gefreite konnte deshalb die erforderlichen Veranlassungen bezüglich Privatkleidung, Abholung, Verabschiedung und dgl. nicht wahrnehmen. (GZ 10/641-PBK/07)

Unabhängig davon, dass der Beschwerdeführer fristgerecht aus dem Präsenzdienst entlassen wurde, erfolgte eine eindringliche Belehrung der Verantwortlichen.

Ein leitender Unteroffizier ging bei der Durchführung eines Eilmarsches nicht ausreichend auf die erlittene Kniegelenksverletzung eines Soldaten ein. Dies hatte zur Folge, dass am Knie des Soldaten stärkere Schmerzen und Komplikationen auftraten. (GZ 10/167-PBK/08)

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt.

Grundwehrdiener einer Betriebsversorgungsstelle mussten ohne ausreichende Ausbildung und Schutzausrüstung sowie ohne Abklärung einer allfälligen Wespenstichallergie Wespennester innerhalb einer militärischen Liegenschaft vernichten. (GZ 10/311-PBK/08)

Die zuständigen Organisationseinrichtungen wurden eindringlich auf die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften hingewiesen.

Soldaten konnten an der Körperausbildung nur dann teilnehmen, wenn sie dazu freiwillig bereit waren und gleichzeitig ihre dienstliche Abkömmlichkeit durch den Fachvorgesetzten bestätigen ließen. Eine regelmäßige Sportausbildung war damit nicht mehr gewährleistet. (GZ 10/336-PBK/08)

Die Beschwerdebezogenen wurden auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich hingewiesen.

Die für alle Soldaten eingerichtete territoriale Betreuungseinrichtung in einer militärischen Liegenschaft musste kurzfristig geschlossen werden. Eine ausreichend vorgestaffelte Information über die Schließung erging an die Soldaten nicht. (GZ 10/415-PBK/08)

Es wurde angeordnet, dass im Falle von kurzfristig vorverlegten Schließzeiten die betroffenen Soldaten durch entsprechenden Aushang in Kenntnis gesetzt werden.

Weil ein Rekrut am Wahltag eine Disziplinarstrafe in Form eines Ausgangsverbotes zu verbüßen hatte, nahm er an der Nationalratswahl 2008 nicht teil. (GZ 10/417-PBK/08)

Mein Ressort informiert jeweils rechtzeitig und ausführlich über den Wahltag und die verschiedenen Möglichkeiten der Stimmabgabe bei Wahlen zu gesetzgebenden Körperschaften,

Bundespräsidentenwahlen, Gemeinderatswahlen und Wahlen der beruflichen Interessenvertretungen. Der entsprechende Erlass enthält jeweils auch die ausdrückliche Weisung, dass den wahlberechtigten Präsenz- und Ausbildungsdienst Leistenden sowie Bediensteten des Ressorts Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechtes zu geben ist.

Da es der beschwerdebezogene Kommandant verabsäumt hat, durch entsprechende Maßnahmen dem Beschwerdeführer die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen, wurde er nachweislich über sein Versäumnis belehrt.

Darüber hinaus wird der ggstdl. Beschwerdefall zum Anlass einer generellen Regelung in der Mappe für Disziplinar- und Beschwerdewesen genommen.

Anstatt einem Rekruten eine Dienstfreistellung für die Heuernte im elterlichen Betrieb zu gewähren, ordnete der Kompaniekommandant im Assistenzeinsatz/Schengen die fälschliche Verwendung von Zogdls (Zeit ohne geplante dienstliche Inanspruchnahme) als Alternative an. Der aus dem Zogdl beabsichtigte Erholungswert ging damit für den Rekruten verloren. (GZ 10/186-PBK/08)

Der Beschwerdebezogene wurde eindringlich belehrt.

7. Abgeltung von Mehrdienstleistungen:

Kadersoldaten erhielten aus systembedingten Gründen im Zuge der Neuaufstellung eines Truppenkörpers Mehrdienstleistungen aus dem III. und IV. Quartal 2007 erst im Juli 2008 ausbezahlt. (GZ 10/301-PBK/08)

Der Systemfehler wurde nach Abschluss der Neuaufstellung bereinigt.

8. Organisatorische Mängel:

Obwohl ein Einberufungsbefehl in eine Garnison in der Steiermark vorlag, musste ein Präsenzdienstpflichtiger kurzfristig und überraschend seinen ordentlichen Präsenzdienst in einer Garnison in Kärnten ableisten. Nach dem Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wurde er in eine steirische Garnison versetzt. (GZ 10/568-PBK/07)

Zum ggstdl. Beschwerdefall muss aus grundsätzlicher Sicht festgehalten werden, dass der Einberufungsbefehl für den Wehrpflichtigen nur das Einberufungsdatum, den Einberufungs-ort sowie die Dauer des Präsenzdienstes festlegt. Der Dienstort und die Dienstverwendung während des Präsenzdienstes haben sich nach den dienstlichen Erfordernissen zu richten und können im gesamten Bundesgebiet erfolgen. Im ggstdl. Fall konnte im Bereich Kärnten nicht die erforderliche Anzahl an Grundwehrdienst leistenden Soldaten aufgebracht werden, weshalb eine Einteilung von ca. 100 Personen jenes Truppenkörpers, bei welchem der Beschwerdeführer eingerückt war, zu einem anderen Truppenkörper erfolgen musste. Sein erstmaliger Versetzungswunsch konnte mangels einer Ersatzgestellung nicht erfüllt werden; erst sein zweiter Versetzungsantrag konnte durch die Dienststelle befürwortet werden, da zu diesem Zeitpunkt ein aus der EF-Ausbildung ausgeschiedener Soldat als Ersatz herangezogen werden konnte.

Im Rahmen der Umstellung auf die neue Personalbesoldung „Personal-Management-SAP“ kam es zu Fehlern im Zusammenhang mit der Berechnung von Sozialversicherungs- und Pensionsversicherungsbeiträgen der seit Jänner 2006 ausbezahlten Einsatzzulage und damit zu einem Übergenuss. Der Übergenuss wurde ab Anfang November 2007 einbehalten; eine Verständigung der betroffenen Soldaten über diese Maßnahme erfolgte erst Mitte Oktober 2007. (GZ 10/600-PBK/07)

Es ist darauf hinzuweisen, dass derartige finanztechnische Angelegenheiten nicht im Verantwortungsbereich meines Ressorts liegen und daher auch keinen Mangel oder Übelstand im militärischen Dienstbereich darstellen. Jedenfalls haben die Dienstbehörden bereits alle rechtlich möglichen Schritte zur Minimierung der unvorhersehbaren finanziellen Belastung der betroffenen Bediensteten ergriffen.

Entgegen Informationen in Werberbroschüren des Bundesheeres nahmen mehrere Soldaten während des dreijährigen Verpflichtungszeitraumes als KIOP/KPE-Soldaten (Kräfte für internationale Operationen/Kaderpräsenzeinheiten) an keinem Auslandseinsatz teil. (GZ 10/622-PBK/07)

Unabhängig davon, dass aus den beschwerderelevanten Werbe-/Informationsmaterialien des Heerespersonalamtes zu KIOP/KPE kein Rechtsanspruch auf einen Auslandseinsatz während des Verpflichtungszeitraumes abgeleitet werden kann, ist einzuräumen, dass die in den Werbeunterlagen gewählte Formulierung, dass „ein Auslandseinsatz in der Dauer von 6 Monaten in jedem Fall vorgesehen ist ...“ missverständlich aufgefasst werden konnte. Deshalb wurde ein neuer Folder aufgelegt, um weitere Missverständnisse auszuschließen.

Die neue Form der Entgeltnachweise im Personal-Management-SAP führte und führt weiterhin zu einer deutlich erschwerten Nachvollziehbarkeit der Bezugsauszahlung, wodurch den Vorgaben nach einer grundsätzlich serviceorientierten Verwaltung nicht ausreichend Rechnung getragen wird. (GZ 10/629-PBK/07)

Es ist darauf hinzuweisen, dass derartige finanztechnische Angelegenheiten nicht im Verantwortungsbereich meines Ressorts liegen, und daher auch keinen Mangel oder Übelstand im militärischen Dienstbereich darstellen.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung war eine Rückzahlungsverpflichtung bei positiver Absolvierung des Einjährig-Freiwilligen-Kurs 1 nicht vorgesehen. Eine kurzfristige Änderung der Vorgaben führte zu einer unverständlichen Rückzahlungsforderung für die Betroffenen. (GZ 10/025-PBK/08)

Unabhängig davon, dass von der Hereinbringung des Erstattungsbetrages auf Grund veränderter Kursplatzsituation Abstand genommen worden ist, sind durch die Festlegung des tatsächlichen Milizoffiziersbedarfs und der Aufschlüsselung in die jeweiligen Waffengattungen ausreichende Voraussetzungen zur Hintanhaltung der aufgezeigten Problematik getroffen worden.

Der Auslandeinsatz eines Korporals verzögerte sich unverhältnismäßig lange, weil es verwaltungsinterne Hinderungsgründe für einen Auslandseinsatzpräsenzdienst gab. (GZ 10/101-PBK/08)

Der Sperrvermerk, welcher auf Grund der Verehelichung des Beschwerdeführers mit einer Rumänin ausgesprochen worden ist, wurde im Zuge von weiteren Erhebungen aufgehoben.

Aufgrund seiner Körpergröße konnte ein Rekrut innerhalb der ersten Tage des Grundwehrdienstes nicht mit passender Bekleidung sowie passenden Feldschuhen ausgestattet werden. (GZ 10/102-PBK/08)

Im Rahmen des Projekts „Bekleidungsmanagement – TPA-VE 12“ erfolgt eine Entscheidungsfindung hinsichtlich des bestgeeigneten Systems, welches in weiterer Folge nicht nur sicherstellt, dass für jede Soldatin und jeden Soldaten die entsprechende Bekleidung/Ausrüstung zur Verfügung steht, sondern das auch eine Reduzierung der Kosten infolge effizienter Disposition und Lagerhaltung mit sich bringt. In der Erprobungsphase konnten einzelne Probleme nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Auf Grund der Erfahrungswerte ist die Einführung des Systems AFIS (Army Fitting Information System) beabsichtigt. Die Realisierung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten.

Zweieinhalb Jahre nach einem Unfall mit einem Heereskraftfahrzeug erfolgte die Aufforderung an einen ehemaligen Rekruten, einen Schadensanteil in der Höhe von € 936,60 (10% des angeblichen Gesamtschadens) zu bezahlen. Die Forderung stand in einer unverhältnismäßigen Relation zum geringen Sold eines Grundwehrdieners. Auch die Festsetzung der tatsächlichen Schadenshöhe war nicht nachvollziehbar. (GZ 10/112-PBK/08)

Unter zu Grundelegung des Zeitwertes des Wracks von € 12.000 und des – in weiterer Folge – durch die Versteigerung erzielten Ertrages von € 11.520 entstand lediglich ein Schaden von € 480. Aus Billigkeitserwägungen und aus verwaltungs- und prozessökonomischen Gründen konnte von der Einziehung der (zu Recht erhobenen) Forderung des Bundes Abstand genommen werden. Die Rücküberweisung des einbezahlten Betrages wurde veranlasst.

Nach dem Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision und daraus resultierender neuerlicher Beurteilung der Sach- und Rechtslage konnte einem GWD-Kraftfahrer der vorgeschriebene Schadensanteil an einem Heereskraftfahrzeug in der Höhe von € 116,10 erlassen und das Verfahren nach dem Organhaftpflichtgesetz eingestellt werden. (GZ 10/168-PBK/08)

Wie in allen Fällen, in denen ein Grundwehrdienst leistender Soldat als Lenker eines Heereskraftfahrzeuges einen Verkehrsunfall verschuldet, wird der Verschuldensgrad unter entsprechender Berücksichtigung von Schuld ausschließenden und Schuld mindernden Gründen (nicht freiwillige und gefahren geneigte Tätigkeit, ungewohntes Fahrzeug etc.) festgelegt. Wenn diese Prüfung eine starke Tendenz zur entschuldbaren Fehlleistung ergibt bzw. das richterliche Mäßigungsrecht zur Anwendung zu bringen ist, kann eine Mäßigung „auf Null“ als zulässige Beurteilung erfolgen.

Rekruten des Einrückungstermins Juni wurden erst am Abrüstertag von der seit mehreren Monaten bekannten Verpflichtung zur Abgabe der übernommenen Pulsmesser in Kenntnis gesetzt. Im Vertrauen auf die bisher geübte Vorgangsweise, wonach die Pulsmesser in das Eigentum der Rekruten übergehen, mussten sie einen Betrag von € 15,-- erlegen, weil sie die Geräte nicht mehr im Besitz hatten. (GZ 10/633-PBK/07)

Ab dem folgenden Einrückungstermin wurde festgelegt, dass alle Pulsuhren am Ende des Grundwehrdienstes abzugeben sind.

9. Fehler bei Beschwerde- und Disziplinarverfahren:

Bei der Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen einen Offizier unterblieb die erforderliche Übermittlung einer Abschrift der Disziplinaranzeige an den Betroffenen durch den zuständigen Disziplinarvorgesetzten. (GZ 10/103-PBK/08)

Das verantwortliche Kommando wurde darauf hingewiesen, dass bei Erstattung einer Disziplinaranzeige dem Beschuldigten, gegebenenfalls auch dessen bevollmächtigten Vertreter, immer eine Abschrift der Disziplinaranzeige zu eigenen Händen zuzustellen ist.

10. Nichtbeachtung von Vorschriften:

Unabhängig von der dienstlichen Tätigkeit erfolgte an alle Angehörigen einer Organisationseinheit die starre Anordnung, im Dienst ausschließlich den Kampfanzug 03 zu tragen. Auch Soldaten im Kanzlei- und Innendienst waren von der Trageverpflichtung nicht ausgenommen. (GZ 10/589-PBK/07)

Die Verantwortlichen wurden über die geltende Vorschriftenlage belehrt.

Ein beschwerdebezogener Unteroffizier befragte jene Soldaten, die bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vorstellig geworden waren, nach Bekanntwerden der Beschwerde einbringend insistierend über den Inhalt ihrer Beschwerde. (GZ 10/133-PBK/08)

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinar bestraft.

Im Zuge eines Stellungsverfahrens unterließ es der überweisende Arzt, die Begleichung der angeordneten Untersuchungskosten im Allgemeinen Krankenhaus in die Wege zu leiten. Die Rechnung wurde fälschlicherweise dem Stellungspflichtigen übermittelt. (GZ 10/115-PBK/08)

Die beschwerderelevanten Rechnungen wurden beglichen. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der beschwerdebezogene (zivile) Arzt nur für einen Tag die Vertretung übernommen hatte und somit mit den administrativen Abläufen nicht ausreichend vertraut war. Das verantwortliche Kommando wurde angewiesen, darauf zu achten, dass auch bei Vertretungen die Einhaltung der administrativen Abläufe sicher gestellt ist.

Ein Mitarbeiter des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport leitete den Verersatzungsantrag eines Rekruten nicht ordnungsgemäß weiter. Erst nach dem Einbringen einer Beschwerde bei der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision konnte der Antrag einer Erledigung zugeführt werden. (GZ 10/158-PBK/08)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt.

Soldaten eines Einrückungstermins hatten während der gesamten Zeit der Basisausbildung bereits um 05:30 Uhr Tagwache, obwohl der Dienstbeginn erst mit 07:30 Uhr festgesetzt war. (GZ 10/171-BK/08)

Die erforderlichen disziplinären Maßnahmen wurden getroffen.

Im Zusammenhang mit der Meldung über den Verlust einer Nässeschutzjacke unterblieb die Durchführung des erforderlichen Feststellungsverfahrens zur Ermittlung des relevanten Sachverhaltes (Schadenshöhe, Verschuldensfrage). Der betroffene Grundwehrdiener wurde ohne nähere Erklärung über das Verfahren aufgefordert, eine Unterschrift zur Anerkennung des Schadens und zur Schadensbegleichung zu leisten. (GZ 10/175-PBK/08)

Eine eingehende Belehrung der Beschwerdebezogenen, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des VBl. I Nr. 31/2004 (Richtlinien für die Bearbeitung von Angelegenheiten des Schadenersatzes – „Schadenersatzerlass“; Neufassung), wurde durchgeführt.

Eingeteilte Sanitäter mussten wöchentlich 100 Stunden und ohne einen freien Tag in einem Krankenrevier Dienst versehen. Gründe dafür waren eine zu geringe Kontingentierung von Grundwehrdienern und eine mangelhafte innerbetriebliche Organisation im Krankenrevier. (GZ 10/298-PBK/08)

Die Verantwortlichen des Krankenreviers wurden eindringlich auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.

Betreuungshelfer in einem Soldatenheim wurden durch die zuständigen Soldatenheimleiter ohne vorhergehende Abklärung der Verschuldensfrage oft aufgefordert, fehlende Geldbeträge in der Kassa aus privaten Mitteln zu begleichen. (GZ 10/303-PBK/08)

Es erfolgte die unverzügliche Refundierung der zu Unrecht verlangten Zahlungen. Der Referatsleiter Wirtschaft und der Leiter des Soldatenheimes wurden nachweislich ermahnt.

Nur unzureichend erfolgte die Anwendung einer erlassmäßigen Regelung zum Schutz der Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz, weil Raucher – entgegen den Vorschriften – am Gang des Kompaniegebäudes rauch durften. (GZ 10/321-PBK/08)

GWD Schreiber erhielten über Disziplinarverfahren gegen Kadersoldaten Kenntnis, weil die erlassmäßigen Regelungen zum Schutz persönlicher, sensibler Daten nicht eingehalten wurden. (GZ 10/321-PBK/08)

Der Einheitskommandant wurde auf die geltenden Erlässe hingewiesen.

Im Bereich eines Militärkommandos unterblieben die vorgeschriebene Schulung der gewählten Soldatenvertreter sowie – in Verbindung mit der Fremdausbildung in einem anderen Bundesland – die Angelobung der betroffenen Soldaten. (GZ 10/336-PBK/08)

Soldatenvertreterschulungen werden nach den geltenden Bestimmungen durchgeführt. Der Militärkommandant hat die Beschwerdebezogenen entsprechend belehrt.

Amtswegige Prüfungen

1. Medienberichterstattung über Vorfälle zwischen Grundwehrdienst leistenden Soldaten in einer Kaserne (GZ 10/392-PBK/08):

Am 21.4.2008 war ein Rekrut außerhalb der Kaserne in einen Raufhandel verwickelt. Vom 22. bis 25.4.2008 befand er sich wegen einer Nasenbeinfraktur im Krankenhaus in stationärer Behandlung.

Dieser Rekrut war in der dienstfreien Zeit oft alkoholisiert. Nach der Ankündigung „Heut’ sauf’ ich mich wieder behindert!“ konsumierte er in kurzer Zeit große Mengen Alkohol. Während der Nachtruhe betrat er alkoholisiert das Unterkunftszimmer in der Kompanie, schaltete das Licht ein und brüllte „Wichser“, „Arschloch“ oder „Tagwache“ in die Zimmer. Zum Teil bereits schlafende Rekruten wurden so wieder geweckt. Weiters warf er ohne ersichtlichen Grund Bekleidungsstücke von anderen Rekruten aus dem Fenster, stellte Spinde auf den Kopf oder zerstörte den Bettenbau von Kameraden. In diesem Zustand urinierte er auch in der Unterkunft gegen seinen Spind. Dann stieß er wieder ansatzlos mit seinem Kopf dermaßen heftig gegen nächstbesten Spind, dass am Spind eine sichtbare Delle zurückblieb. Als Reaktion auf den gescheiterten Versuch, eine Dose zu öffnen, rammte er sein Messer gegen einen Spind. Ohne erkennbaren Grund ohrfeigte er am 9.9.2008 einen anderen Rekruten, der ihm kurz zuvor nach einem Sturz im alkoholisierten Zustand aufgeholfen hatte. Am 11.7. und 11.8.2008 ahndete der Disziplinarvorgesetzte das überbordende Fehlverhalten des Rekruten disziplinar.

Der Rekrut verweigerte ständig die Erledigung aufgetragener Reinigungsaufgaben im Unterkunftsbereich. Aus diesem Grund gab es regelmäßig Spannungen mit anderen Rekruten, weil seine Kameraden dessen Reinigungsaufgaben „freiwillig“ zusätzlich übernahmen, um nicht Anlässe für Beanstandungen durch Vorgesetzte zu liefern.

Am 8. und 9.9.2008 rückte der Rekrut alkoholisiert ein, begab sich – nur mit Unterhose bekleidet – ins Krankenrevier, randalierte lautstark, torkelte zum Wachlokal und urinierte zur Mauer. Über Veranlassung des Kompaniekommandanten wurde für den 11.9.2008 ein dringender Termin beim Truppenarzt für eine umfassende Untersuchung des Rekruten unter Einbindungen eines Heerespsychologen vereinbart.

Vorfall am 11.9.2008, ca. 0200 Uhr bis 0340 Uhr:

Neun Grundwehrdiener beschlossen in der Nacht vom 10. auf 11.9.2008 nach einem Gasthausbesuch und dem Konsum erheblicher Mengen Alkohol spontan, dem Rekruten wegen seines unkameradschaftlichen Verhaltens einen „Denkzettel“ zu verpassen. Die Benachteiligungen und Demütigungen der vorangegangenen Monate sollten gerächt werden. Der Rekrut nächtigte im Unterkunftsgebäude der Kompanie und wurde von neun Grundwehrdienern um ca. 0200 Uhr wachgerüttelt. Das Licht war abgedreht, als Lichtquelle fungierten die Handys der Rekruten. Zwei Grundwehrdiener hielten den im Bett liegenden Rekruten fest, drei weitere banden ihn mittels zweier Zerrgurte am Oberkörper und an den Füßen ans Bett. Danach stellten sie das Bett mit dem festgebundenen Rekruten vertikal auf und warfen ihm ein Leintuch über den Kopf, um ihm die Sicht zu nehmen. Ein Rekrut trat mit dem rechten Bein gegen den Bauch des Rekruten. Ein weiterer Rekrut versuchte, ihm mit einem Becher und anschließend mit einem Schlauch eine Flüssigkeit – vermutlich Wodka – einzuflößen, wobei ihm – bei einem Befreiungsversuch – Mund und Nase zugehalten wurden. Anschließend steckte ein Rekrut den Finger in den Mund des Gefesselten, der ihn dabei biss. Ein Grundwehrdiener hielt das Bett von hinten fest, während dessen malte ein anderer mit einem Whiteboard-Stift ein Gesicht auf den Bauch des Rekruten. Einige Rekruten steckten Heuschrecken in die Unterhose des Rekruten und schmierten sein Geschlechtsteil mit einer Substanz ein, die einen Juckreiz auslöste. Schließlich wurde der Rekrut bemalt bzw. besprayed und aufgefordert, sich für seine vorangegangenen unkameradschaftlichen Verhaltensweisen

zu entschuldigen. Dies lehnte er ab. Gemeinsam banden nun Rekruten den am Bett festgezurrt Rekruten vom Bett los und zogen ihm das Leintuch vom Gesicht. Dabei erfasste der Rekrut den linken Arm eines Rekruten und biss ihm in den Unterarm. Vier weitere Grundwehrdiener trugen den Rekruten über die Stiege hinunter vor das Kompaniegebäude, wobei einer ihm zweimal von hinten in die Nierengegend trat. Mittels Kabelbindern wurde der Rekrut in sitzender Position an einen Laternenmast vor der Unterkunft gefesselt. Erneut fragten die Grundwehrdiener den Rekruten, ob er sich entschuldigen wolle, worauf dieser entgegnete: „Ihr könnt mir nichts anhaben!“ Nachdem sich die Grundwehrdiener vom Ort des Geschehens entfernt hatten, wurde der Rekrut einige Zeit später, um ca. 03:40 Uhr, von einem befreundeten Rekruten befreit.

Abläufe nach dem Vorfall:

Der Rekrut suchte am Morgen des 11.9.2008 den Truppenarzt wegen des am 9.9.2008 vereinbarten dringenden Termins zur psychologischen Testung auf, nicht aber wegen seiner Nasenverletzung. Der Truppenarzt stellte eine Nasenbeinfraktur fest und überwies ihn ins Krankenhaus zur Abklärung. Dort war der Rekrut bis 12.9.2008 stationär in Behandlung. Im Anschluss an ein dienstfreies Wochenende befand sich der Rekrut vom 15.9.2008 bis 16.9.2008 zur Operation seiner Nasenbeinfraktur im Krankenhaus. Danach folgte bis 23.9.2008 ein stationärer Aufenthalt zur Nachbehandlung im Militärspital.

Rechtliche Würdigung:

Der Umgangston und die Verhaltensweisen des Rekruten gegenüber anderen Grundwehrdienern standen im krassen Widerspruch zu den Bestimmungen des § 3 Abs. 6 ADV (Kameradschaft) und den Vorgaben des Erlasses/BMLV vom 22.11.1999, VBl. Nr. 48/2000, Pkt. 111/8 (Verhaltensregeln für Soldaten), wonach im Sinne eines guten Betriebsklimas alle Soldaten ihren Umgangston und die sonstige Art der dienstlichen Kommunikation auf die Achtung der Würde des Menschen sowie auf Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise auszurichten haben. Die Vorgangsweise der neun Grundwehrdiener gegenüber dem Rekruten am 11.9.2008 im Zeitraum von ca. 02:00 bis 03:40 Uhr verstieß eklatant gegen die vorgenannten Bestimmungen.

Zusammenfassung:

Unter Bezugnahme auf die im Gegenstand erfolgte umfangreiche bundesweite Medienberichterstattung ist dem Gedanken der allgemeinen Wehrpflicht durch den Vorfall Schaden zugefügt worden.

Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision legt Wert darauf, dass

- alle Maßnahmen gesetzt werden, die sicherstellen, dass Soldatinnen und Soldaten des Bundesheeres derartigen schikanösen und demütigenden Situationen nicht unterworfen werden;
- im wichtigen Bereich des kameradschaftlichen Verhaltens auch außerhalb der Dienstzeit sowohl Grundwehrdiener als auch Vorgesetzte entsprechend informiert bzw. ausgebildet werden, um für mögliche Problemsituationen entsprechend sensibilisiert zu sein;
- durch transparente Regelungen bezüglich medizinischer, psychologischer und seelsorglicher Betreuungsmöglichkeiten adäquate Hilfestellungen offensiv angeboten werden;
- auch für den Bereich der dienstfreien Zeit von Grundwehrdienern ein Mindestmaß an qualifizierter Dienstaufsicht im Kasernenbereich (Unterkunft, Betreuungseinrichtungen) — unter Respektierung der Privatsphäre von Grundwehrdienern — vorhanden sein muss;
- ihr über alle getroffenen Veranlassungen/Maßnahmen detailliert berichtet wird.

Zusatzanmerkung: Die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision stellt mit Befremden fest, dass auf der „Helpline-Service“-Karte für jeden Grundwehrdiener gemäß den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 22.2.2008 (Heerespsychologischer Dienst; „Helpline-Service“ für Soldaten und Zivilbedienstete im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, GZ: S9314/88-FGG1/2007) die ständige Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision nicht angeführt ist und fordert die ehest mögliche Behebung dieses Mangels im Interesse und zum Wohl der Soldatinnen und Soldaten.

Der Militärkommandant setzte umgehend eine Untersuchungskommision ein. Es konnten keine Hinweise auf eine Verletzung der Dienstaufsicht oder ein Fehlverhalten durch das Kaderpersonal festgestellt werden. Weiters hat die Polizei der Vorfall aufgenommen und Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Salzburg erstattet. Das Landesgericht Salzburg hat die Verfahren gegen die beschuldigten Soldaten einer diversionellen Erledigung zugeführt. Die eingeleiteten Disziplinarverfahren wurden ebenfalls abgeschlossen.

2. Beschimpfungen sowie schikanöse Nachausbildung (GZ 10/330-PBK/08)

Ausgangssituation:

Den Erhebungen zufolge war ein beschwerdebezogener Unteroffizier als Ersatz für den Zugskommandanten während der Basisausbildung des Einrückungstermins VII/2008 eingeteilt.

Beschimpfungen bzw. unzulässige Bezeichnungen:

Beim erstmalig auszubildenden Thema „Leben im Felde“ ärgerte sich der Missstandsbezogene über Unpünktlichkeiten von Rekruten bei der Standeskontrolle derart, dass er die bereits angetretenen Soldaten in Liegestützausgangsstellung solange verharren ließ, bis auch der letzte Rekrut anwesend war. Unter Hinweis auf ihre Unpünktlichkeit bezeichnete er die Soldaten als „deppert“ und beschimpfte sie wie folgt: „Hams Euch ins Hirn g'schissen?“

Am Nachmittag desselben Tages war ein Belastungsmarsch mit dem Ziel angeordnet, für die zukünftige Zugsgliederung eine personelle Einteilung zu treffen. In diesem Zusammenhang bezeichnete der Unteroffizier Sport-, Marsch- und Laufbefreite generell als „schwul“, „warm“ und „luschenhaft“. Beim Abtransport der marschbefreiten Soldaten mit dem Heereskraftfahrzeug wurde ihnen das Wort „Schwuchteln“ nachgerufen.

Beim ca. 20-minütigen Belastungsmarsch in die Kaserne mussten die jeweils beiden letzten Soldaten auf das Kommando „Hopp“ nach vorne laufen und sich an der Spitze einreihen. Vorlaufende Soldaten, die von schneller vorlaufenden Kameraden überholt wurden, hatten zehn Liegestütze durchzuführen und sich danach an der Spitze einzureihen. Nach einem Sammelhalt und der Durchführung von Kniebeugen mit waagrecht vor die Brust gehaltenem Sturmgewehr sowie aufgesetzter Schutzmaske erfolgte ein Lauf zum nahen Kasernentor. Dabei wurde den besten zwanzig Soldaten eine Belohnung in Form einer Befreiung von einem schriftlichen Test über allgemeine Gefechtsdienstthemen am Freitag der Ausbildungswoche in Aussicht gestellt. In Erinnerung ist den Rekruten die Aussage des beschwerdebezogenen stellvertretenden Zugskommandanten, wonach „Schmerzen Gefühle sind und man Gefühle unterdrücken kann“. Am Folgetag war die Ungeschicklichkeit beim Hantieren mit den Sturmgewehrmagazinen beim Scharfschießen für den Unteroffizier willkommener Anlass, die Rekruten als „deppert“ und „hirnlos“ zu bezeichnen.

Während der Körperausbildung am Samstag machte der missstandsbezogene Unteroffizier klar, dass „Soldaten, die immer zum Arzt rennen“, zum Reinigen der Kompanie, d.h. zum „Dreck wegwischen“, und somit zum Nutzen der restlichen Rekruten eingesetzt werden.

Schikanöse Nachausbildung:

Am Freitag fand ein schriftlicher, ca. einstündiger Test über Gefechtsdienstthemen statt, von dem die zwanzig laufschnellsten Rekruten des mittwöchigen Gefechtsdienstes befreit waren. Wegen schlechter Ergebnisse bzw. wegen Nichtteilnahme am Gefechtsdienst wurden ab 18:30 Uhr ca. fünfundzwanzig Mann weiter geschult. Im Kampfanzug 02 (Kampfweste, Rüstung, Waffe) wurde im Lehrsaal das Thema „Beobachten und Melden“ geübt, gleichzeitig hatten die zu beübenden Soldaten innerhalb des Kompaniegebäudes Meldeaufträge durchzuführen. Zwischen 20:00 und 22:00 Uhr reduzierte sich die Anzahl der Rekruten auf ca. zwölf Mann. Unter Verantwortung von zwei Wachtmeistern erfolgte zum Thema Gefechtsformen eine ergänzende praktische Nachschulung. Verärgert über angebliches Desinteresse bzw. Disziplinlosigkeiten, befahl der misstandsbezogene Unteroffizier im Zuge der Gefechtsformenausbildung das Erreichen des Obergeschosses vom Keller aus, beispielsweise durch „Robben“. Eine bereits bestehende Knieverletzung eines Rekruten wurde dabei erneut akut, sie musste am Folgetag im Krankenrevier behandelt werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Vorgangsweise des Misstandsbezogenen entsprach weder der Bestimmung des § 4 Abs. 1 ADV (Pflichten des Vorgesetzten, Verhalten gegenüber Untergebenen) noch den Vorgaben des Erlasses/BMLV vom 22. November 1999, VBl. Nr. 48/2000, Pkt. III/8 (Verhaltensregeln für Soldaten, Umgangston), wonach im Sinne eines guten Betriebsklimas alle Soldaten ihren Umgangston und die sonstige Art der dienstlichen Kommunikation auf die Achtung der Würde des Menschen sowie auf Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise auszurichten haben.

Darüber hinaus stand sowohl die beschwerdegegenständliche Einteilung zur Nachausbildung im Gegensatz zu den Grundsätzen der Ausbildungsmethodik und den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung, als auch die Durchführung von speziellen Gefechtsdienstthemen im Rahmen der Geländeausbildung (Gefechtsformen und Bewegungsarten) in der Unterkunft zu sanitätsdienstlichen Vorgaben für hievon militärärztlich befreite Soldaten.

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinar bestraft.

Das Kaderpersonal wurde über die korrekte Vorgangsweise belehrt.

3. Schikanöse Ausbildungsmethoden als Reaktion auf Drogenmissbrauch (GZ 10/302-PBK/08):

Ausgangssituation:

Um ca. 21:30 Uhr wurden drei Rekruten von einem Ausbilder im Bereich des Kompaniegebäudes während eines Bereitschaftsdienstes aus Anlass der Fußball-Europameisterschaft 2008 beim Rauchen eines „Joints“ beobachtet und betreten. Einen zufällig vorbeigehenden Gefreiten verdächtigte der Ausbilder ebenfalls des Drogenmissbrauchs.

Reaktionen auf den Drogenmissbrauch:

- Liegestütze
 - Die vier Soldaten mussten in Liegestützausgangsstellung beim Chagentisch im Kompaniegebäude warten, während der Kompaniekommandant die Exekutive verständigte.
 - Mittragen von je zwei gefüllten 20 l Wasserkanistern
- Anschließend hatten die vier Soldaten je zwei mit Wasser gefüllte 20 l Kanister aufzunehmen. Um allfälliges Rauschgift sicher zu stellen, führte der Kompaniekommandant

in der Folge Spindvisiten durch. Während der Dauer der Spindvisiten mussten die Soldaten die schweren Kanister tragen. Als die vier Soldaten die Wasserkannister nicht mehr halten konnten, wurde befohlen, dass „Freiwillige“ die Wasserkannister übernehmen. Der Zugskommandant brachte zu diesem Zeitpunkt den Gefreiten, der wiederholt seine Unschuld bezüglich Drogenmissbrauchs beteuert hatte, ins Kompaniegebäude. Die verbleibenden drei Rekruten mussten sich auf den Asphaltboden des Antrreteplatzes vor dem Kompaniegebäude setzen und abwechselnd laut ihre Familiennamen rufen.

- *Sitzen in einer Wasserlacke*
Als auch die vier „Freiwilligen“ die gefüllten Wasserkannister nicht mehr halten konnten, entleerten sie auf Befehl des Kompaniekommandanten die Kannister in Richtung der drei am Boden sitzenden Soldaten, wodurch diese in einer Wasserlacke zu sitzen kamen.
- *Verschiedene Trageweisen der Wasserkannister, z.B. mit ausgestreckten Armen.*
Danach hatten die drei Soldaten aufzustehen, die leeren Wasserkannister aufzunehmen und in verschiedenen Trageweisen zu halten.
- *Aufklappen eines Messers*
Als ein Rekrut die Kannister nicht mehr hochhalten konnte, nahm ein Stabswachtmeister ein Messer aus seiner Hosentasche und klappte es auf. Eine Gefährdung der drei Soldaten lag laut Aussage des Unteroffiziers nicht vor, da er mindestens fünf Meter von ihnen entfernt stand.
- *Mittragen von Wasserkannistern zum Drogenschnelltest*
Nun befahl man alle vier Soldaten ins Krankenrevier zum Drogenschnelltest, wobei die drei Rekruten wieder die aufgefüllten Wasserkannister mitzutragen hatten. Der Drogenschnelltest fiel bei den drei Rekruten positiv aus, beim Gefreiten negativ. Alle Soldaten der Kompanie - mit Ausnahme der drei Rekruten - hatten am Folgetag um 01:00 Uhr Dienstschluss und anschließend Nachtruhe.
- *„Körperliche Ertüchtigung“ bis ca. 05:30 Uhr*
Der Kompaniekommandant befahl nun, die drei Rekruten weiterhin „körperlich zu ertüchtigen“. Die Art, Intensität und Dauer überließ er Kadersoldaten. Für die Umsetzung war der Zugskommandant verantwortlich.
- *Zeltaufbau und -abbau unter dem Codewort „Ferrari“*
Die drei Rekruten hatten ein Zelt- und Nachtlager außerhalb der Unterkunft aufzubauen. Nach Bekanntgabe des Codeworts „Ferrari“ bauten sie das Zelt ab- und im Kasernenbereich wieder neu auf. Der Befehl erfolgte zweimal.
- *Vollzähligkeitsappell*
Im Anschluss daran mussten die drei Rekruten einen Vollzähligkeitsappell durchführen.
- *Liegestütze, „Ringrunde“ im Kampfanzug 03 und mit zwei gefüllten Wasserkannistern*
Für jeden fehlenden Ausrüstungsgegenstand beim Vollzähligkeitsappell waren Liegestütze angesagt. Bei zehn fehlenden Gegenständen hatten die drei Rekruten eine sogenannte „Ringrunde“ (ca. 1 km) im Kampfanzug 03 (ca. 30 kg) und mit je zwei mit Wasser gefüllten Kannistern zu marschieren.
- *Nachtruhezeit von einer halben Stunde*
Den drei Rekruten stand bloß eine Ruhezeit von ca. 05:30 bis 06:00 Uhr zur Verfügung.
- *Befohlener Rapport*
Zu Mittag führte der Kompaniekommandant einen befohlenen Rapport wegen des Drogenmissbrauchs gegen die drei Rekruten durch. Dabei mussten sie mit ihrem Sturmgewehr 77 in Vorhalte stehen.
- *Stationäre Aufnahme eines Rekruten im Heeresspital*
Ein Rekrut wurde am Nachmittag noch Intervention seiner Eltern wegen physischer

und psychischer Probleme — er äußerte Selbstmordgedanken — aufgrund einer „akuten Belastungsreaktion“ in das Heeresspital verbracht, wo die Diagnose bestätigt und der Rekrut stationär zur Behandlung aufgenommen wurde. Bei der zwei Tage später durchgeführten Drogentestung waren alle Suchtgiftparameter des Rekruten - im Gegensatz zum positiven Drogenschnelltest - negativ.

Rechtliche Würdigung: Die aufgrund des Drogenmissbrauchs von Rekruten vom Kompaniekommandanten und weiteren Kadersoldaten befohlenen schikanösen Ausbildungsmethoden stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen der § 3 ADV (Allgemeine Pflichten des Soldaten), 4 Abs. 1 ADV (Verhalten gegenüber Untergebenen) und 5 ADV (einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) sowie den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 22. November 1999, VBl. I Nr. 48/2000 (Verhaltensregeln für Soldaten).

Auf Grund der Meldung eines Rekruten über diverse schikanöse Ausbildungsmethoden leitete die Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen meines Ressorts unverzüglich – **noch vor Einschreiten der PBHK** – Erhebungen ein, die im überwiegenden Maß die Angaben des betroffenen Rekruten bestätigten. Die vier verantwortlichen Ausbilder wurden rechtskräftig disziplinar bestraft. Die entsprechenden Strafverfahren wurden einer diversionellen Erledigung zugeführt.

4. Tödlicher Verkehrsunfall mit einem Schützenpanzer (GZ 10/169-PBK/08):

Ausgangssituation:

Am 24.4.2008 überschlug sich ein Schützenpanzer auf einer Panzerstraße eines Truppenübungsplatzes. Dabei erlitt der Panzerkommandant tödliche, der Panzerfahrer schwerste Verletzungen. Der Kommandant eines Datenfunktrupps teilte für die Fahrt des Schützenpanzers zu einem Verladepunkt kurzfristig seinen nicht als Heereskraftfahrer und Panzerkommandanten ausgebildeten Funker/Bordschützen zum Panzerkommandanten ein, er selbst folgte dem Schützenpanzer mit seinem Privatfahrzeug. Laut technischem Abschlussbericht der Untersuchungskommission/Waffensysteme&Munition war ein technisches Gebrechen am Schützenpanzer nicht feststellbar. Der eingeteilte Panzerkommandant besaß nur die Qualifikation zum Bedienen der Fernmeldegeräteausstattung eines Schützenpanzers, der unerfahrene Panzerfahrer selbst wies bis zum Tag des Unfalls nur eine geringe Fahrpraxis auf (insgesamt 130 km).

Rechtliche Würdigung:

Dass nicht jeder Soldat als Panzerkommandant eingeteilt werden kann, ergibt sich u.a. aus den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 6.11.2003, VBl. I Nr. 108/2003 (Logistische Führung; Durchführungsbestimmungen für den Kraftfahrbetrieb mit gepanzerten und nicht gepanzerten Heeresfahrzeugen), wonach ein Panzerkommandant auf die Einhaltung gegebener Vorschriften zu achten hat.

Ein Panzerkommandant mit Lenkberechtigung für den Panzer ist in der Lage, infolge Sachkenntnis bzw. Ausbildung kritische Fahrsituationen frühzeitig zu erkennen, um einem unerfahrenen Fahrer Anweisungen zum Fahrverhalten zu erteilen.

Anregungen der Parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

- Durchführung von ausreichender Praxisausbildung für Panzerfahrer zum richtigen Verhalten in Gefahrensituationen
- Festlegung von Mindestausbildungserfordernissen für Panzerkommandanten
- Einteilung eines erfahrenen Panzerkommandanten mit entsprechender Lenkberechtigung bei Heranziehung eines unerfahrenen Panzerfahrers

Der Erwerb einer Heereslenkberechtigung für eingeteilte Panzerkommandanten wird als einzige nachhaltige Möglichkeit erachtet, künftige Panzerkommandanten den erhöhten Anforderungen entsprechend auszubilden. Eine diesbezügliche verbindliche Festlegung wird derzeit vor dem Hintergrund der knappen personellen und finanziellen Ressourcen geprüft.

5. Verkehrsunfall auf Grund rücksichtslosen Fahrverhaltens (GZ 10/390-PBK/08):

Ausgangssituation:

Ursache eines Verkehrsunfalls eines Heereskraftfahrzeugs mit Personenschaden waren überhöhte Geschwindigkeit und rücksichtsloses Fahrverhalten des Lenkers. Erschwerend kam hinzu, dass auf der Ladefläche des Puch G mit zwei Rekruten eines Markiertrupps Kalk in einem offenen Behälter mitgeführt wurde. Beim Unfall erlitten die Rekruten diverse Prellungen, zusätzlich aber vor allem Verätzungen an den Augen durch den Kalk.

Der Fahrzeugkommandant und der Heereskraftfahrer gaben bei der Vernehmung entgegen den Tatsachen an, ein Reh hätte den Unfall ausgelöst. Beide Missstandsbezogenen widerriefen ihre Aussagen am nächsten Tag.

Rechtliche Würdigung:

Die Vorgangsweise der Missstandsbezogenen betreffend die Angaben zum Unfallhergang verstieß eklatant gegen die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 ADV (Kameradschaft) und des Erlasses/BMLV vom 22.11.1999, VBl. 1. Nr. 48/2000, Pkt. III/8 (Verhaltensregeln für Soldaten). Der gemeinsame Transport von Personen und ungelöschtem Kalk stand im Widerspruch zu den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 6.11.2003, VBl. 1. Nr. 108/2003 (Logistische Führung: Durchführungsbestimmungen für den Kraftfahrbetrieb mit gepanzerten und nicht gepanzerten Heeresfahrzeugen — Neufassung 2004), wonach Personen auf der Ladefläche nicht mitfahren dürfen, wenn das Ladegut wegen seiner Beschaffenheit nicht verzurrt werden kann (z.B. Schüttgut) und keine Trennwand vorhanden ist.

Eventuelle disziplinar- und strafrechtliche Aspekte unterliegen der Beurteilung durch die zuständigen Organe.

Der Fahrzeugkommandant wurde disziplinar bestraft. Gegen den Kraftfahrer wurde Strafanzeige erstattet. Er schied aus dem Fahrbetrieb aus, und es wurde ihm der Heeresführerschein abgenommen.

6. Fehlende geschlechtsspezifische Benutzungsregelungen für Nasszellenbereiche in einem Unterkunftsgebäude (GZ 10/183-PBK/08):

Ausgangssituation:

Den Erhebungen zufolge fanden zum Überprüfungszeitpunkt in einer Kaserne gleichzeitig ein Unteroffizierslehrgang mit 26 Soldaten und 4 Soldatinnen sowie ein Einjährig-Freiwilligenkurs mit 30 Teilnehmern statt. Sämtliche Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer sowie Teile des Kaders waren in einer Mannschaftsunterkunft einquartiert.

Die insgesamt drei Sanitär- bzw. Nassraumbereiche mit jeweils WC, Pissoir, Dusch- und Waschraum waren für eine nach Geschlechtern getrennte Benutzung baulich nicht adaptiert. Eine geschlechtsspezifische Benutzungsregelung gab es nicht. Mehrfach kam es zu von Soldatinnen und Soldaten als unangenehm empfundenen Begegnungen im Nasszellenbereich. Der geäußerte Wunsch an den Kurskommandanten nach einer klaren Benutzungsregelung verhallte ungehört, im Gegenteil: Den Soldatinnen wurde „angeboten“, entweder die Situation zu akzeptieren oder in eine nahe gelegene Kaserne „ausgelagert“ zu werden.

Rechtliche Würdigung:

Die Voraussetzungen für die Nutzung der Nassraumbereiche getrennt nach Geschlecht sind in der Kaserne unzureichend und stehen mit den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 19. Jänner 2000 (VBI. 1 Nr. 33/2000; Raumbedarfsrichtlinie - Übersicht) nicht im Einklang. Darüber hinaus stand die Vorgangsweise des Missstandsbezogenen im eklatanten Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der 4 Abs. 1, 5 und 19 Abs. 6 ADV (Fürsorgeverpflichtung des Vorgesetzten; einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen; Unterbringung der Soldaten). In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass noch im Zuge der Überprüfung vor Ort die erforderlichen Veranlassungen getroffen wurden.

Bis zum Abschluss der baulichen Adaptierungsmaßnahmen sind geeignete Zutrittsregelungen in Kraft gesetzt worden.

7. Unzeitgemäße Unterkünfte für Soldatinnen und Soldaten (GZ 10/173-PBK/08):

Ausgangssituation:

Bei einer Überprüfung durch die Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission in einer Kaserne stellten sich Objekte mit Mannschaftsunterkünften als unzeitgemäß und dringendst sanierungsbedürftig dar:

- *Ein Objekt ist nicht saniert. Im Erdgeschoss befinden sich Kanzleiräume und 6-Mann-Zimmerunterkünfte. Die Raumsituation ist sehr beengt, die Einrichtung sauber, aber äußerst abgewohnt. Über eine enge, steile Stiege ist das Kellergeschoss erreichbar, das für Lagerzwecke/Waffenmagazin genutzt wird. Das Tragen von schweren Kisten ist nur über die schmale Stiege möglich. Im 1. Stock sind in zwei Schlafsälen insgesamt 100 Soldaten untergebracht. Diesen 100 Soldaten steht nachstehende Nassgruppe zur Verfügung: 1 Duschraum mit 8 Brauseköpfen, 7 Pissormuscheln, 7 WC-Kabinen, 10 Waschbecken. Aufenthaltsraum oder Trockenraum fehlen.*
- *In einem Objekt sind im 1. Stock zwei Schlafsäle für je 50 Soldaten vorhanden. Die Schlafsäle sind mittels Holzwänden unterteilt. In der Saalmitte befinden sich zwei Tische mit zehn Sitzhockern. Zehn Schlafkojen weisen keinen Sichtschutz zur Saalmitte auf. Den 100 Soldaten stehen ein Duschraum mit 8 Brauseköpfen, 7 Pissormuscheln, 6 WC-Kabinen und 10 Waschbecken zur Verfügung. Neben diesem Objekt befinden sich vier weitere vergleichbare Objekte, die nicht saniert sind und sich im selben desolaten Zustand befinden.*
- *In einem weiteren Objekt sind in drei Schlafsälen für je 50 Soldaten insgesamt 150 Soldaten untergebracht. Die Toiletten im Erdgeschoss sind derzeit defekt, sodass sich die 150 Soldaten im 1. Stock einen Duschraum mit 8 Brauseköpfen, 6 Pissormuscheln, 6 WC-Kabinen und 10 Waschbecken teilen müssen.*
- *Krankenrevier*
Die Bettenstation ist geschlossen. Stationäre Patienten werden in einer nicht weit entfernten Sanitätsanstalt untergebracht. Die Teeküche im 1. Stock ist ebenfalls geschlossen. Bei der morgendlichen Arztvisite staut es mangels Warteräume auf den engen Gangbereichen. Ähnlich verhält es sich bei Abrüsteruntersuchungen.

Rechtliche Würdigung:

Die Mannschaftsunterkünfte für Grundwehrdiener in den vorgenannten Objekten der Kaserne entsprechen weder hinsichtlich der Zahl der Belegung noch in Bezug auf die Funktionalität den einschlägigen Bestimmungen des § 19 Abs. 6 ADV (Unterbringung der Soldaten). Der Ausstattungsgrad widerspricht eklatant den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 19. Jänner 2000, VBI. 1 Nr. 33/2000 (Raumbedarfsrichtlinie - Übersicht).

Erforderliche Maßnahmen:

Die übergroßen Mannschaftsunterkünfte sind nicht zeitgemäß. Ein Sanierungsbedarf besteht an insgesamt 23 Objekten. Aufgrund der Größenordnung der Sanierung ist eine Einzelfalllösung mit Sonderfinanzierung anzustreben, weil mit dem turnusmäßig zugewiesenen Baubudget in absehbarer Zeit kein adäquater und zeitgemäßer Unterbringungskomfort für Soldatinnen und Soldaten erreicht werden kann. Auf Grund der großen Entfernung zu ihren Heimatgemeinden nächtigen viele Grundwehrdiener - anders als in Kasernen verschiedener Bundesländer - während des gesamten Grundwehrdienstes in der Kaserne und empfinden den baulichen Standard als besonders benachteiligend.

Der Zustand der überprüften Objekte in der Schwarzenberg-Kaserne ist bekannt. Eine entsprechende Sanierung war in Folge der nur beschränkt verfügbaren budgetären Mittel jedoch nur in Teilbereichen möglich. Der Bedarf zur Sanierung liegt bei ca. 17 Objekten, wobei der Budgetbedarf vorerst **bei mindestens 25,5 bis 28,9 Mio. Euro** anzusetzen ist.

ad Jahresbericht 2009

Beispiele für Beschwerdefälle

1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Unteroffiziere, die während eines Auslandseinsatzes an einer Geburtstagsfeier von Soldaten teilnahmen, packten einen Oberwachtmeister an Hals und Schulter und beschimpften ihn mit Ausdrücken, wie „Schleich di außi!“ und „I bring di um, du blöde Sau!“ (GZ 10/404-2008)

Bereits am Tag nach dem Vorfall leitete der Einheitskommandant die erforderlichen disziplinarischen Maßnahmen gegen die beiden verantwortlichen Unteroffiziere ein. Beide wurden disziplinar bestraft.

Weil ein Rekrut im Zuge der Ausbildung am Maschinengewehr trotz Ermahnung einzelne Handgriffe nicht korrekt ausführte, ließ sich der Gruppenkommandant zu folgenden Aussagen hinreißen: „Wenn du es nicht bald begreifst, breche ich dir die Finger!“, „Ich hau dir die Waffe auf den Schädel!“. (GZ 10/090-2009)

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde vom Einheitskommandanten disziplinar gewürdigt.

Ein Korporal im Assistenzeinsatz wollte mit der Handbewegung bloß darauf hinweisen, kein leeres Magazin mitzuführen. Vor der gesamten Gruppe wies ihn daraufhin ein Unteroffizier mit den Worten „Verhalten Sie sich nicht wie eine Tunte!“ zurecht. (GZ 10/224-2009)

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinar bestraft. Darüber hinaus wurde er organisatorisch von den Beschwerdeführern getrennt und in einer anderen Funktion verwendet.

Während eines Einsatzes bzw. beim Gefechtsdienst erfolgten regelmäßige verbale Entgleisungen durch einen Zugkommandanten. Er verwendete Ausdrücke wie „Du depperter Heuochse“, „Hirnochse“, „Trottet“, „Scheiss auf ihn“, „Verschwind oder i reiss dir eine!“.

(GZ 10/103-2009)

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinär bestraft.

Ein dienstführender Unteroffizier verwendete vor allem jüngeren Kadersoldaten gegenüber bei erkanntem bzw. vermutetem Fehlverhalten folgende Ausdrucksweisen: „Ihr seid depperter als die Schafe, die sie zu Weihnachten in die Krippe stellen!“, „Statt deppert Leberkas essen, sollten die mal lieber ihre Hackn erledigen!“, „Ganz dicht seid ihr ja alle nimmer!“. (GZ 10/492-2008)

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinär bestraft.

Darüber hinaus wurde eine Kaderbelehrung durchgeführt sowie die Dienstaufsicht verstärkt.

Weil ein Grundwehrdiener auf den erteilten Befehl, das Grinsen einzustellen, erwiderte, das Grinsen bereits eingestellt zu haben, schnauzte ihn ein Unteroffizier mit „Halts Maul!“ und „Kusch!“ an. (GZ 10/479-2008)

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinär gewürdigt.

Ein Unteroffizier bezeichnete Rekruten im Assistenzeinsatz regelmäßig als „Krüppel“, „Scheißkinder“, „Idioten“ und „Trottel“. (GZ 10/182-2009)

Der Beschwerdebezogene wurde eindringlich belehrt und ermahnt.

Im Rahmen einer Verlegung mit dem Großraumbus wurden Rekruten von einem Oberwachmeister angehalten, sich ruhiger zu verhalten. Er tat dies mit der Aussage „Haltet alle eure Schnauze!“ (GZ 10/131-2009)

Der Beschwerdebezogene wurde eindringlich belehrt und ermahnt.

2. Schikanen

Im Zuge der Ausbildung von Chargen versetzte ein Unteroffizier Soldaten bei Auftreten von Ausbildungsfehlern Fußtritte. Derselbe Unteroffizier ordnete auch das strafweise Laufen von etlichen 400m-Runden mit Schutzmaske bei Adjustierungsmängeln bzw. das Rundenlaufenlassen wegen eines Verschlussdefektes bei einer Crowd-Riot-Control-Schutzweste an. (GZ 10/103-2009)

Der Beschwerdebezogene wurde disziplinär bestraft.

Auf einem Kasernensportplatz fand eine Nachtausbildung (Auseinandernehmen und Zusammensetzen des Maschinengewehrs) statt, an der 4 Trupps zu je 2 Soldaten teilnahmen. Nachdem 3 Trupps den Ausbildungsschritt absolviert hatten, mussten sie auf Befehl des ausbildenden Unteroffiziers mit Maschinengewehr und Lafette so lange um den Sportplatz laufen, bis auch der 4. Trupp mit dem Zusammensetzen de Maschinengewehrs fertig geworden war. (GZ 10/090-2009)

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinär gewürdigt.

Ein körperlich weit überlegener Grundwehrdiener drangsalierte einen ihm persönlich missliebigen Grundwehrdiener-Kameraden im Kasernenbereich – außerhalb der Sichtweite von Vorgesetzten – häufig mit Schlägen auf den Hinterkopf („Gnackwatschn“) und in den Magen. (GZ 10/090-2009)

Vorauszuschicken ist, dass diverse Vorwürfe des Beschwerdeführers (wie auch seiner Mutter) im Rahmen der umfangreichen Überprüfungen nicht bestätigt wurden bzw. sich als übertrieben dargestellt erwiesen. So räumte der Beschwerdeführer selbst im Rahmen der abschließenden Niederschrift ein, dass es mit dem beschwerdebezogenen Rekruten „Auseinandersetzungen“ gab, er aber nach einer Aussprache mit ihm „... einen korrekten Umgang“ hat.

Als Reaktion auf ein Fehlverhalten bei der Ausbildung „Beobachten und Melden“ befahl ein Unteroffizier den angetretenen Rekruten das Stehen in der Grundstellung für 3 Minuten und verbot dabei die Abwehr ständiger Gelsenattacks. Sobald sich ein Rekrut wegen eines Gelsenstiches bewegte, begann der Unteroffizier die Zeit neu einzuzählen. Auf diese Weise waren die Soldaten den Gelsenstichen ungefähr 20 Minuten lang ausgesetzt. (GZ 10/249-2009)

Das eingeleitete Disziplinarverfahren ist noch anhängig.

3. Unzureichende militärärztliche Betreuung:

Wegen einer chronischen Erkrankung benötigte ein Rekrut während seines Assistenzeinsatzes bestimmte Medikamente. Die Nachbeschaffung der Arzneimittel verzögerte sich so lange, dass der Betroffene mit Recht eine verspätete Zustellung befürchten und um Linderung seiner Krankheitssymptome bangen musste. (GZ 10/089-2009)

Die besonderen Verwaltungsabläufe für die Versorgung mit Arzneimitteln und Heilbehelfen im In- und Ausland wurde umfassend neu geregelt.

Ein Rekrut machte beim Truppenarzt Probleme aufgrund eines eingewachsenen Zehennagels geltend. Der Heeresvertragsarzt verordnete zwar einen Salbenverband, unterließ jedoch die Verordnung von Schonungsmaßnahmen im Hinblick auf die bereits im Vormonat erfolgte operative Korrektur des Großzehennagels. (GZ 10/242-2009)

Der Beschwerdebezogene wurde im Rahmen der Fachaufsicht belehrt.

Der behandelnde Truppenarzt verordnete trotz anhaltender Rückenschmerzen eines Rekruten keine Einschränkung der vollen Dienstfähigkeit über Wochen hinweg. (GZ 10/482-2008)

Im Fachdienstweg erfolgte eine eindringliche Belehrung insbesondere über die Notwendigkeit der Differenzialdiagnostik und -therapie.

4. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen:

Durch die irrtümliche Annahme, bei der Funktion „Kraftfahrer & Rettungssanitäter“ handle es sich um eine Spezialkraft, deren Wehrpflicht erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres endet, erfolgte für einen 50-jährigen Milizsoldaten trotz vorliegender Zusagen und positiver Eignung keine Einberufung zum Auslandseinsatz. (GZ 10/030-2009)

Bedauerlicherweise wurde dem Beschwerdeführer, dessen Wehrpflicht mit Vollendung des 50. Lebensjahres Kraft Gesetzes endet, die Einberufung zum Auslandseinsatz in Aussicht gestellt. Dem Beschwerdeführer sind infolge dieses Fehlers Stornokosten erwachsen, wobei die entsprechenden Dienststellen angewiesen sind, diese als Amtshaftungsanspruch anzuerkennen.

Ein Vizeleutnant führte im Zusammenhang mit Truppenarztbesuchen von Rekruten eine sogenannte „Bonitätsliste“. Die Rekruten fürchteten zu Recht, bei häufigem Aufsuchen des Arztes dienstlich einseitig benachteiligt zu werden. (GZ 10/048-2009)

Grundsätzlich ist zu diesem Beschwerdefall festzuhalten, dass Vorgesetzte verpflichtet sind, über den Gesundheitszustand der ihnen unterstellten Soldaten Bescheid zu wissen, um bei allfälligen militärmedizinischen Einschränkungen deren Einsatz koordinieren zu können. Dabei ist von den Vorgesetzten aller Ebenen in entsprechend sensibler und transparenter Weise vorzugehen; im ggstdl. Fall wurde eine Belehrung des Kaders durchgeführt.

Die fehlende bzw. zu späte Information über Entscheidungsfindungsgründe der Dienstbehörde im Zusammenhang mit der unterlassenen Einberufung zu einem Laufbahnkurs führte dazu, dass eine bei Dienstprüfungsmodalitäten geforderte, möglichst transparente Vorgangsweise unterblieb. (GZ 10/011-2009)

Durch Verbesserungen im Informationsfluss sollten derartige mögliche Defizite vermieden werden.

Ein Wachkommandant übte Kritik an Befehlen, die ihm erteilt wurden, weil sie seiner Ansicht nach nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seiner Verwendung standen. Daraufhin „prüfte“ ihn ein Wachtmeister über die Aufgaben eines Wachkommandanten, befand, dass die Kenntnisse mangelhaft waren, und teilte ihn als Torposten ein. (GZ 10/234-2009)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt.

5. Mangelnde Fürsorge:

Ein Grundwehrgeldner wurde ohne Einbeziehung seiner zuständigen Vorgesetzten und ohne jede weitere Begründung bzw. Erklärung zu einer anderen Dienststelle versetzt. (GZ 10/018-2009)

Dem dringenden und auch begründeten Wunsch des Beschwerdeführers, auch während der Zeit des Präsenzdienstes seinem regelmäßigen Fußballtraining nachkommen zu können, wurde rasch und unbürokratisch im Zuge einer Austauschversetzung Rechnung getragen.

Die unverständliche und hinhaltende Vorgangsweise bei der Aufnahme einer Soldatin, die zuvor ihren Ausbildungsdienst geleistet hatte, als „Militärperson auf Zeit“ ließ eine klare und transparente Karriereplanung von Beginn des Ausbildungsverhältnisses an sowie eine ausreichende Aufklärung über die einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Gegebenheiten vermissen. (GZ 10/421-2008)

Festzuhalten ist, dass die Beschwerdeführerin am 1. November 2008 als Militärperson auf Zeit übernommen worden ist. Darüber hinaus befassten sich die zuständigen Fachdienststellen mit der Prüfung von Verbesserungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Karriereplanung von Frauen im Österreichischen Bundesheer.

Ein Unteroffizier stellte einen Urlaubsantrag, ohne einen Urlaubsvertreter zu nominieren. Der Zwischenvorgesetzte leitete daher den Antrag nicht an die entscheidungsbefugten Vorgesetzten weiter. Vielmehr erhielt der Antragsteller nur eine lapidare Mitteilung über die Nichtgenehmigung seines Urlaubs. (GZ 10/117-2009)

Die Beschwerdebezogenen wurden belehrt.

Wegen unzureichender Einschulung, mangelhafter Schutzbekleidung und nicht erfolgter Dienstaufsicht erlitten zwei Rekruten bei der Reinigung des Sanitärbereiches mit einem Kalkentferner Verletzungen an den Unterarmen. (GZ 10/090-2009)

Das Verhalten des Beschwerdebezogenen wurde disziplinär gewürdigt. Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt stellte das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO (kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung) ein.

Ein beantragter Dienstaustausch durch einen Unteroffizier, der am 31. Dezember 2008 zum Dienst als Bereitschaftskommandant eingeteilt war und dafür auch einen Ersatzmann aus der Kompanie namhaft machte, wurde insofern genehmigt, als zwar der Ersatzmann den Dienst als Bereitschaftskommandant übernehmen konnte, der als Bereitschaftskommandant ausgeteilte Unteroffizier aber dafür am selben Tag Dienst als Wachkommandant zu versehen hatte. (GZ 10/492-2008)

Gegen den beschwerdebezogenen Unteroffizier wurde ein Disziplinarverfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen. Darüber hinaus wurde eine Kaderbelehrung durchgeführt, und die Dienstaufsicht verstärkt.

Durch das vorübergehende Fehlen von finanziellen Mitteln konnten Soldaten in der zweiten Hälfte ihres Assistenzeinsatzes nur eingeschränkt Möglichkeiten zur Nutzung der Truppenbetreuung angeboten werden. (GZ 10/010-2009)

Anzumerken ist, dass die Rekruten dieses Assistenzeinsatzturnusses sehr häufig die Therme besuchten, weshalb die budgetären Mittel bald aufgebraucht waren. Das weitere Freizeitangebot, wie etwa Kinobesuche etc. wollten sie nicht in Anspruch nehmen. Eine Fehlleistung von Kaderangehörigen konnte nicht festgestellt werden.

Ein Stabswachtmeister hatte sein Urlaubsguthaben für das laufende Jahr zur Gänze konsumiert. Sein Vorgesetzter warf ihm vor, sich nun – mangels eines Urlaubsanspruches – wahrscheinlich krank zu melden. (GZ 10/187-2009)

Der Beschwerdebezogene wurde eindringlich belehrt.

Nach der Rückkehr aus dem Krankenstand wurde ein Vizeleutnant überraschend einer anderen Dienststelle für eine handwerkliche Verwendung dienstzugeteilt. Auf eine Vielzahl militärärztlicher Einschränkungen des Betroffenen nahm der beschwerdebezogene Offizier nicht Bedacht. (GZ 10/166-2009)

Der Beschwerdebezogene wurde belehrt.

6. Organisatorische Mängel

Ein Gefreiter erhielt nach seinem vollständig abgeleisteten Grundwehrdienst und einer nicht vorliegenden Verpflichtung zur Ableistung von Milizübungen Vorverständigungen über geplante Durchführungen von Waffenübungen. Aus den Vorverständigungen war nicht erkennbar, dass es sich um Einladungen zur Teilnahme an freiwilligen Waffenübungen handelt. Die angeführten Telefonnummern waren falsch, weshalb dem Beschwerdeführer eine telefonische Abklärung erschwert wurde. (GZ 10/002-2009)

Das verantwortliche Militärkommando informierte den Beschwerdeführer schriftlich.

Für den Zeitraum einer 5 Wochen dauernden Ausbildung wurde eine Kompanie an eine 43 Kilometer weit entfernte Garnison verpflegsmäßig angebunden. Daraus erwuchs ein unverhältnismäßiger Aufwand bei der Versorgung der Kompanie, der durch eine begleitende Kontrolle der Planungsgrundlagen vermieden hätte werden können. (GZ 10/236-2009)

Das verantwortliche Militärkommando hat aus gegebenem Anlass eine umfassende Regelung für die Anschlüsse an die Truppenküchen getroffen.

Die Bereitstellung der vorgesehenen Feuerwehrsicherheitstiefel, Größe 37, für eine Soldatin im Auslandseinsatz konnte erst mit mehrmonatiger Verzögerung und nach Einbringung einer Beschwerde bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission sichergestellt werden. (GZ 10/008-2009)

Die Schuhe wurden besorgt und an die Beschwerdeführerin ausgegeben.

Im Personalinformationssystem des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport wurde bei einem Unteroffizier fälschlicherweise eine negative Leistungsbeurteilung verbucht. Dies führte zu Ablehnungen seines Ansuchens zur Ableistung eines Auslandseinsatzes und seiner Bewerbung zu einem Arbeitsplatz. (GZ 10/173-2009)

Aus welchen Gründen es zur Fehlbuchung gekommen ist, konnte im Zuge der durchgeführten Recherchen nicht festgestellt werden. Nach Bekanntwerden dieses Missstandes erfolgte unverzüglich eine Richtigstellung.

Ein Rekrut suchte um seine Versetzung zu einer anderen Dienststelle an. Das schriftliche Versetzungsansuchen wurde über einen Monat lang nicht weitergeleitet. Erst nach einer Beschwerde bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission wurde der Rekrut wunschgemäß versetzt. (GZ 10/210-2009)

Der Beschwerdeführer wurde wunschgemäß am 3. August 2009 zum Jägerbataillon 24 versetzt.

Unzureichende Möglichkeiten privater Internet-Nutzung für Angehörige bestimmter Organisationselemente im Auslandseinsatz gewährleisteten im Gegensatz zu Soldaten anderer Organisationseinheiten keine zeitgemäße Truppenbetreuung. (GZ 10/457-2008)

Allen Auslandskontingenten des Österreichischen Bundesheeres stehen Internetzugänge zur Sozialkommunikation zur Verfügung.

VII. Amtswegige Prüfverfahren

1. Verwendung von Nebelhandgranaten in der Nähe einer Autobahn (GZ 10/020-2009)

Ausgangssituation:

Im Jänner 2009 führte eine Organisationseinheit im Zuge der Basisausbildung I für Grundwehrdiener eine Nachtlehrvorführung – verbunden mit dem Zünden von Nebelhandgranaten – auf einem Garnisonsübungsplatz durch. Der Bezug nehmende Dienstplan war vom Dienstbetriebsleiter genehmigt, und der Ausbildungsort wurde von den Ausbildern bereits im Zuge der Vorbereitung festgelegt, weil es sich um die einzige größere freie Fläche im Bereich des Garnisonsübungsplatzes handelte. Bedenken wegen fehlender Sicherheitsabstände zu einer vorbeifahrenden Autobahn, auf der es zu einem tragischen Verkehrsunfall kam, gab es keine. Die Übernahme des Garnisonsübungsplatzes erschöpfte sich in der Übergabe bzw. Übernahme des Schlüssels für das ABC-Gebäude. Eine Einweisung in die Benützungsordnung erfolgte nicht.

Nachtlehrvorführung:

Zu Beginn gab es natürlichen Nebel, der aber mit der künstlichen Nebelwolke von Nebelhandgranaten nicht vergleichbar war.

Von der Darstellergruppe der Nachtlehrvorführung wurde Leuchtmunition mit Fallschirm, welche beinahe senkrecht zu Boden fiel, zum Ausleuchten des Gefechtsfeldes verschossen, sodass Windstille angenommen werden konnte. Der Kommandant der Darsteller war mittels Funkgeräts mit dem eigentlichen „Leiter“ der Nachtlehrvorführung verbunden, zum Zugs- und Kompaniekommandanten gab es infolge fehlender Funkgeräte keine Funkverbindung. Zur Darstellung der Wirkungsweise von künstlich erzeugtem Nebel wurden 5 Stück HC-Nebelhandgranaten 75 kurz hintereinander gezündet. Der Nebel der 5 Handgranaten stieg zuerst beinahe senkrecht auf und driftete dann langsam Richtung Autobahn ab. Nach ca. 2 min. wurde mit dem Ausdämpfen der Nebelhandgranaten begonnen, damit das Ausbildungsprogramm ohne Sichtbeeinträchtigung fortgesetzt werden konnte.

Wenige Minuten später war ein lauter Knall aus Richtung Autobahn zu hören. Augenblicke danach gab es weitere knallartige Geräusche aus Richtung Autobahn. Gebüsch und Bäume verdeckten die Autobahn teilweise. Aufgrund der Beleuchtung der Fahrzeuge (Scheinwerfer, Warnblinkanlagen) auf der Autobahn konnte beobachtet werden, dass der Verkehr zum Stillstand kam und sich eine Kolonne bildete.

Aus den Reihen der Rekruten – unter ihnen befanden sich zwei Ärzte – kamen Aussagen wie „Sollten wir nicht helfen gehen?“, „Wir haben auch Ärzte unter uns!“, „Könnte das nicht von unserem Nebel sein?“, „Machen wir was?“ an den Zugskommandanten und einen Darsteller. Der Darsteller ging zum ca. 20 m entfernten Zugskommandanten und erhielt auf seine Frage nach der weiteren Vorgangsweise die Antwort: „Warten S' einmal kurz, ich kläre das mit dem Ausbildungsleiter ab“. Wegen der aufkommenden Unruhe sagte der Zugskommandant zu den Rekruten: „Bitte ruhig sein, keine Vermutungen anstellen, ich gehe vor zum Ausbildungsleiter.“

Der Ausbildungsleiter befand sich zu diesem Zeitpunkt beim ABC-Gebäude, das weiter von der Unfallstelle auf der Autobahn entfernt war. Der Fußweg für den Zugskommandanten zum Ausbildungsleiter betrug ca. 200m. Der Ausbildungsleiter erteilte dem Zugskommandanten den Befehl, zurück zum Zug zu gehen und mit der Ausbildung fortzufahren, weil zwischenzeitig zivile Einsatzkräfte auf der Unfallstelle der Autobahn erkennbar waren (Blaulicht, etc.).

Die Rekruten schauten in erster Linie in Richtung Unfallstelle, wo zuerst Rauch und kurz danach das Leuchten von Flammen und flackernder Lichtschein zu erkennen waren. Ein Darsteller versuchte die Ausbildung mit der Bemerkung „Burschen, ob wir da hingehen, erfahre ich erst, einstweilen spielt bei uns die Musik!“ wie geplant fortsetzen. Danach wurde die Nachtlehrvorführung bis zu ihrem Ende, ca. 10 Min. später, weitergeführt.

Vom Garnisonsübungsplatz gab es zur Unfallstelle auf der Autobahn wegen der Wildzäune keinen direkten Zugang, erreichbar war die Autobahn ausschließlich an einem Zugang über die nahe gelegene Autobahntankstelle.

Rückkehr in die Kaserne:

Nach der Rückkehr in die Kaserne ließ der Zugskommandant jene Rekruten, die mit ihm in einem Großraumbus zurückverlegt hatten, antreten und belehrte sie mit den Worten: „Wenn Sie etwas gesehen oder wahrgenommen haben, müssen Sie das auch melden. Es besteht Meldepflicht. Sie können sich bei mir oder bei jedem anderen Kommandanten, jetzt oder später, melden. Wenn Sie nichts wahrgenommen haben, sollen Sie keine Vermutungen anstellen!“ Beim Zugskommandanten meldete sich kein Rekrut.

Ausbildung nach der Nachtlehrvorführung:

Die Ausbildungsabläufe waren seit der Nachtlehrvorführung durch notwendige und erforderliche Befragungen seitens der zuständigen parlamentarischen, gerichtlichen, polizeilichen und militärbehördlichen Organe beeinträchtigt. Der intensiven und umfangreichen Medienberichterstattung konnte sich kein Beteiligter entziehen.

Ausbilder stellten in der Folge vermehrt Undiszipliniertheiten unter den Rekruten fest. Im Zuge einer Zimmer- und Spindvisite leerte ein Ausbilder die nicht geleerte Feldflasche eines Rekruten im Zimmer aus. Der nasse Boden musste anschließend von der Zimmerbelegschaft gereinigt werden.

2 Rekruten rückten einige Tage danach in alkoholisiertem Zustand verspätet ein. Andere Rekruten machten ein Schlafdefizit geltend, weil sei erst knapp vor dem Zapfenstreich eingerückt waren und der Dienstplan morgens ein längeres Ausschlafen nicht zuließ; erst danach wurde der Zapfenstreich von 24:00 auf 22:00 Uhr vorverlegt.

Zusatzanmerkungen:

Die Parlamentarische Bundesheerkommission legt Wert darauf, dass alle Maßnahmen getroffen werden, die sicherstellen, dass im Rahmen der Dienstaufsicht verstärktes Augenmerk auf die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen – insbesondere beim Einsatz von künstlichem Nebel – gelegt wird. Kein Soldat oder keine Soldatin sowie dritte Personen dürfen ohne Schutzausrüstung bzw. ohne Einhaltung der Sicherheitsabstände Gefährdungen ausgesetzt sein.

In den Sicherheitsbestimmungen für Nebelhandgranaten beschränkt sich die Frage der Sicherheit bezüglich Gefahrenzonen bloß auf die toxische Wirkung des künstlichen Nebels. Weil auf die Gefahren durch Sichteinschränkung nicht eingegangen wird, drängt die Parlamentarische Bundesheerkommission auf ehest mögliche Veranlassungen, diesen Missstand zu beheben.

Die Vorgangsweise des Gruppenkommandanten betreffend das Ausleeren der Feldflasche steht im Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 5 ADV (Pflichten des Vorgesetzten, Gestaltung dienstlicher Maßnahmen).

Bereits vor Einschreiten der PBHK ist die durch mein Ressort eingesetzte Untersuchungskommission in enger Abstimmung mit den Sicherheitsbehörden und der Staatsanwaltschaft tätig geworden.

Die gegenständliche Empfehlung wurde den verantwortlichen Organisationseinheiten zur Kenntnis gebracht. Unabhängig davon haben die verantwortlichen Abteilungen eigenständig Maßnahmen getroffen, die eine Eigen- und Fremdgefährdung von Personen beim Einsatz von Nebelmitteln hintan halten sollen.

Die Strafverfahren sind derzeit in 2. Instanz anhängig. Die Disziplinarverfahren sind bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhend gestellt.

2. Fehlverhalten im Rahmen der Ausbildung (GZ 10/031-2009 und 10/035-2009)

Nach dem Einrücken von 11 Grundwehrdienern entschieden sich die Rekruten in „Absprache“ mit dem Zugskommandanten für einen fordernden Ausbildungsstil, zu welchem das regelmäßige Absolvieren von „Kräftigungsübungen“ (Liegestütz, Kniebeugen, sit-ups) gehörte.

Der Zugskommandant legte die Vereinbarung so aus, dass er den Grundwehrdienern für dienstliche Fehler Kräftigungsübungen auferlegte. Er sagte einfach „40“ oder fragte „Wie viele geben Sie sich dafür?“, „Wie viele wollen Sie dafür machen?“. Der Rekrut führte sogleich oder zu einem späteren Zeitpunkt die vorgegebene Zahl an Kräftigungsübungen durch, meist aber musste es der gesamte Zug tun. Für den Zugskommandanten galt die gewählte Vorgangsweise als „solidarisch“, er sprach von „Fehlern, die durch Sport auszugleichen sind.“

Ein Rekrut musste auf diese Weise einmal 100 Kräftigungsübungen machen. Zumindest drei Rekruten waren damit, insbesondere bei „solidarischer“ Ableistung, nicht einverstanden und empfanden sie als Kollektivstrafe. Eine Meldung ihrerseits an den Zugskommandanten blieb aber ergebnislos.

Das „System“ des Zugskommandanten übernahm auch ein ihm untergebener Zivilbediensteter. Meist kam der jeweilige Taghabende zum Zivilbediensteten und meldete sich zur Ableistung der Kräftigungsübungen, worauf der Zivilbedienstete nur fragte: „Wie viele sind offen?“.

Nach dem Schwimmen in einem Hallenbad musste zumindest ein Grundwehrdiener aufgrund der Nichteinhaltung von Schwimmvorgaben Liegestütze absolvieren.

Bei den Kräftigungsübungen machte der Zugskommandant nie mit, er zeigte sie nur vor. In Ausnahmefällen absolvierte der Zivilbedienstete einige Kräftigungsübungen. Beide korrigierten jeweils eine allfällige mangelhafte Körperhaltung bei der Ausführung von Übungen.

Als Reaktion auf ein Fehlverhalten im Laufe der Basisausbildung 3 befahl der Zugskommandant den Grundwehrdienern eine „Gehbefreiung“. Während der Dienstzeit war jede Wegstrecke im Laufschrift zurückzulegen. Mehrere Soldaten mussten in Formation laufen, dies bei jeder Witterung und allen Bodenverhältnissen, somit auch bei Regen, Schnee oder eisigem Untergrund. Dabei kamen Soldaten sogar zu Sturz, Verletzungen gab es jedoch keine.

Der Zugskommandant verwendete gegenüber Grundwehrdienern Aussagen wie „Ich fress euch mit Haut und Haar!“, „Das fuckt mich an!“, „Ich mach euch zu Profi-Bodybuildern!“. Im Anschluss an die Schwimmausbildung in einem Hallenbad befahl der Zugskommandant Halt bei einer mit Wasser gefüllten Schottergrube. Die Rekruten mussten die gesamte Bekleidung ablegen und bis zum Oberbauch in das kalte Wasser hineingehen. Vor dem Verlassen des Wassers hatten noch alle Soldaten mit dem Kopf kurz unterzutauchen. Die Lufttemperatur betrug 9°C.

Ein Grundwehrdiener hatte nach dem Blutspenden ein Problem mit seinem Arm. Als er vom Truppenarzt als voll dienstfähig befundet wurde, teilte er seinen Unmut darüber in sehr kritischen Worten dem Zugskommandanten mit, salutierte dabei aber nicht. Der Zugskommandant sagte dem Soldaten daraufhin, sich für ihn „etwas ganz Spezielles“ einfallen zu lassen. Kurze Zeit später wurde der Grundwehrdiener für einen anderen Soldaten zum Bereitschaftsdienst eingeteilt.

Rechtliche Würdigung:

Die Vorgangsweisen des Zugskommandanten stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 ADV (Verhalten gegenüber Untergebenen) und 5 ADV (einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) sowie den Bestimmungen der Erlässe/BMLV (nunmehr BMLVS) vom 22.11.1999, VBl I Nr. 48/2000 (Verhaltensregeln für Soldaten) und 25.11.2008, VBl I Nr. 97/2008 (Dienstbetrieb; „Erzieherische Maßnahmen“ im Rahmen der Dienstaufsicht bei Ausbildung und Dienstbetrieb; Grundsätze – Neuverlautbarung).

Die Vorgangsweisen des Zivilbediensteten stehen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des § 43 BDG 1979 (Allgemeine Dienstpflichten).

Der Zugskommandant wurde disziplinar bestraft, der Zivilbedienstete schriftlich ermahnt.

3. Unzulässiges Verhalten im Auslandseinsatz (GZ 10/042-2009)

Soldaten im Auslandseinsatz schenken im Rahmen einer Zugsfeier und aus Anlass des Geburtstages des Zugskommandanten ihrem Kommandanten ein Foto und ein T-Shirt mit nationalsozialistischer Symbolik. Im Verlauf des Abends wurde reichlich Alkohol konsumiert. Etwa um 21:30 Uhr hob der stellvertretende Zugskommandant die rechte Hand zum „Hitlergruß“. Kurze Zeit später leistete eine Charge im Waschraum vor dem Spiegel ebenfalls den „Hitlergruß“. Ein Unteroffizier tat es ihm wenige Minuten später nach.

Zusammenfassung:

Die Vorgangs- und Verhaltensweisen der Soldaten verstoßen in eklatanter Art und Weise gegen die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 7 und 4 Abs. 1 ADV (Äußeres Verhalten; Pflichten des Vorgesetzten und Verhalten gegenüber Untergebenen) sowie den einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des BMLV vom 22. November 1999, VBl I Nr. 48/2000, Pkt. III/8 (Verhaltensregeln für Soldaten). Disziplinar- und Strafanzeigen wurden erstattet, ein Unteroffizier wurde vorzeitig repatriert. Unter Bezugnahme auf die Medienberichterstattung ist dem Ansehen des Bundesheeres Schaden zugefügt worden.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission legt Wert darauf, dass alle Maßnahmen gesetzt werden, die sicherstellen, dass Soldatinnen und Soldaten nationalsozialistisches Gedankengut nicht unterstützen, verbreiten oder zum Ausdruck bringen und auch außerhalb der Dienstzeit entsprechend sensibel reagieren.

Es wurde Strafanzeige erstattet. Das Verfahren ist noch bei der Staatsanwaltschaft anhängig. Ein Disziplinarverfahren wurde eingeleitet, ruht jedoch bis zum Abschluss des Strafverfahrens.

4. Missstände während der Ausbildung von künftigen Führungskräften (GZ 10/082-2009)

Aufgrund von unangebrachten Aussagen eines Unteroffiziers gegenüber Kursteilnehmern wandte sich ein Kursteilnehmer an seinen Zugskommandanten und übergab ihm – im Rahmen einer persönlichen Aussprache – eine Beschwerde. Gegenstand der Beschwerde waren folgende Aussagen: „Ich hoffe, ihr meldet euch bald alle ab, damit ich nach Hause kann“, „Das einzige, was mir Spaß macht, ist, wenn ich euch ein bisschen wetzen kann.“, „Leute, die einem auf den Arsch gehen, werden als Maschinengewehrschützen eingeteilt.“, „Wenn es der schafft, auf die Militärakademie zu gehen, dann müsst ich mich erschießen. Solche Flaschen schaffen es immer wieder.“ Eine schriftliche Erledigung der Beschwerde unterblieb.

Einige Wochen später erteilte der Zugskommandant bei der Befehlsausgabe den Auftrag, in den Reinigungsbereichen der Zimmerbelegschaften den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Die Kontrolle der Bereiche hatte mit 17:00 Uhr zu beginnen und sollte erst enden, wenn der „Soll-Zustand“ erreicht sei. Hiezu hatte jeweils eine Stunde später eine Visite zu erfolgen. Ein zeitliches Ende des Auftrags wurde nicht festgelegt. Der Dienst endete um 22:15 Uhr.

Bei einer Ausrüstungs- und Waffenvisite wurde eine Nachkontrolle als notwendig beurteilt. Die betroffenen Soldaten hatten das Nachreinigen nach Dienstschluss zwischen 17:00 und 19:00 Uhr durchzuführen. Ein Kursteilnehmer wendete ein, dass durch die Abweichung vom Dienstplan Überstunden anfallen würden, worauf der Vorgesetzte im Fall von fehlender Freiwilligkeit ein Disziplinarverfahren und die Anlage eines Führungsblattes wegen mangelnder Sorgfalt mit Heereseigentum androhte. Der Kursteilnehmer entschied sich für die „freiwillige“ Variante.

Im Zuge einer Kontrolle wurde bei einer Kursteilnehmerin ein rostiges Feldmesser entdeckt, worauf der Kompaniekommandant ein Disziplinarverfahren einleitete und eine Geldbuße von € 100,-- aussprach. Das Verfahren wurde in der Folgeweche eingestellt.

Zusammenfassung:

Die unangebrachten Aussagen des Unteroffiziers gegenüber Kursteilnehmern standen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 22.11.1999, VBl I Nr. 48/2000, Pkt. III/8 (Verhaltensregeln für Soldaten, Umgangston).

Das Verhalten des Zugskommandanten widersprach den Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 5 ADV (Pflichten des Vorgesetzten; einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen) und den Bestimmungen des Erlasses/BMLV vom 25.11.2008 (VBl I Nr. 97/2008, Dienstbetrieb; „Erzieherische Maßnahmen“ im Rahmen der Dienstaufsicht bei Ausbildung und Dienstbetrieb; Grundsätze – Neuverlautbarung).

Die Vorgangsweisen des Ausbildungskaders sind besonders im Zuge eines Ausbildungsganges für zukünftige Führungskräfte entschieden abzulehnen und können keinesfalls toleriert werden. Das Verhalten der Beschwerdebezogenen wurde disziplinar gewürdigt.

5. Schussunfall im Auslandseinsatz (GZ 10/039-2009)

Zwei Soldaten zankten während des Auslandseinsatzes im Unterkunftsbereich um eine Banane. Plötzlich öffnete einer der beiden Soldaten seinen Spind, entnahm seine Dienstpistole, repetierte sie mit den Worten „Banane her, oder es wird geschossen!“ und richtete die Pistole aus ca. 1 m Entfernung gegen den anderen Soldaten. Es löste sich ein Schuss. Der angeschossene Soldat eilte noch in die nahe gelegene Kompaniekanzlei und brach dort zusammen. Er erlitt einen Durchschuss des Kapuzenmuskels im Halsbereich. Glücklicherweise stellten sich aber die Verletzungen als nicht lebensbedrohend heraus. Mittlerweile versieht der angeschossene Soldat wieder seinen Dienst.

Zusammenfassung:

Die Vorgangsweise des Schützen verstieß eklatant gegen die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen bezüglich Handhabung und Verwahrung der Dienstpistole (Dienstvorschrift für das Bundesheer – Die Pistole 80; Entladung/Pi 80 bei der Rückkehr). Disziplinar- und Strafanzeige wurden erstattet. Der Schütze wurde vorzeitig repatriert.

Der verantwortliche Soldat war vom 19. Juni 2008 bis zum 20. Februar 2009 im Rahmen eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes beim österreichischen Kontingent KFOR im Einsatz. Auf Grund des Schussunfalls wurde er repatriert und mit Wirkung vom 19. März 2009 von Amtswegen vorzeitig aus dem Auslandseinsatzpräsenzdienst entlassen. Des Weiteren wurde er gemäß § 88 Abs 1 und 4 StGB (Fahrlässige Körperverletzung) zu drei Monaten bedingt verurteilt.

/Alois Huber/